

Stand: 28.06.2026 08:17:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8655

"Zugang für Helferkreise in Gemeinschafts- und Notunterkünfte"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8655 vom 22.10.2015



Anfragen zum Plenum

vom 19. Oktober 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	36	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	41	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	39
Aures, Inge (SPD)	1	Petersen, Kathi (SPD)	13
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	58	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	14
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	42	Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER)	29
Biedefeld, Susann (SPD).....	4	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	15
von Brunn, Florian (SPD)	43	Rauscher, Doris (SPD).....	59
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	47	Rinderspacher, Markus (SPD)	16
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	27	Ritter, Florian (SPD)	17
Fehlner, Martina (SPD).....	37	Roos, Bernhard (SPD)	18
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	28	Rosenthal, Georg (SPD)	54
Dr. Förster, Linus (SPD)	5	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	19
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Schindler, Franz (SPD)	26
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	7	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	55
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	3
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	32	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Güll, Martin (SPD)	2	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	56
Güller, Harald (SPD).....	49	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	60
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER)	8	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	38	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	44
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	50	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	30

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51	Strobl, Reinhold (SPD)	21
Karl, Annette (SPD)	9	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	31
Knoblauch, Günther (SPD).....	52	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	22
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	10	Waldmann, Ruth (SPD)	23
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	11	Weikert, Angelika (SPD).....	35
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	46
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	33	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	57
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	12	Zacharias, Isabell (SPD)	24
Müller, Ruth (SPD)	53	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	25

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kommunale Kooperation beim Wohnungsbau 10
Aures, Inge (SPD) Höhe der Konversionsmittel im Bundesländer-Programm Städtebauförderung Stadtumbau-West 1	Petersen, Kathi (SPD) Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte 11
Güll, Martin (SPD) Absprachen mit der Republik Österreich zur Grenzsicherung2	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Sicherung der bayerischen Außengrenzen..... 13
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Gedenken an Franz Josef Strauß und Dr. Wilhelm Hoegner.....2	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Unfallhäufigkeit von Lkw auf der Autobahn A 9 zwischen Trockau und Bayreuth-Süd..... 13
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr3	Rinderspacher, Markus (SPD) Ankündigungen zur Flüchtlingspolitik..... 15
Biedefeld, Susann (SPD) Herabstufung der B 303 in der Gemeinde Sonnefeld3	Ritter, Florian (SPD) Einordnung von Hakenkreuzen als Anhaltspunkt für einen politisch rechts motivierten Hintergrund 15
Dr. Förster, Linus (SPD) Flughafenverfahren4	Roos, Bernhard (SPD) Kooperation mit der Türkei in der Flüchtlingspolitik 16
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anerkennung des VAB-Tarifs durch die Deutsche Bahn AG4	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Rechtsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitsatzungen der Gemeinden in Bayern 17
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) Arbeiten am Bahnhof Forchheim6	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hakenkreuz-Schmiererei auf Auto einer türkischstämmigen Familie in München..... 18
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) B 85 – Ortsumfahrung Neubäu7	Strobl, Reinhold (SPD) Verwaltungspersonal in bayerischen Kommunen 19
Karl, Annette (SPD) Barrierefreie Bahnhöfe8	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Barrierefreier Bahnhof Cham 20
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Grenzüberschreitender Schienenverkehr zwischen Freilassing und Salzburg8	
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Vierspuriger Ausbau der B 4719	

Waldmann, Ruth (SPD) Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender und Ausreisepflichtiger im Transitbereich der bayerischen Flughäfen.....	21
--	----

Zacharias, Isabell (SPD) Qualität molekularbiologischer Untersuchungen im Auftrag der Polizei	21
--	----

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Abschiebeverfahren	22
--	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz23

Schindler, Franz (SPD) Freilassung aus dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Zahlung der Geldstrafe.....	23
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....25

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdruck von „Mein Kampf“	25
--	----

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Angebote auf Einstellung in den Staatsdienst für ein Lehramt außerhalb der absolvierten Schulart	26
---	----

Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) Ergebnisse des Ersten Staatsexamens im Lehramt für die Unterrichtsfächer Mathematik und Physik	27
---	----

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Schüler-Anmeldezahlen an den allgemeinen und beruflichen Schulen in den vier Oberlandlandkreisen (TÖL, GAP, WM, MB)	29
--	----

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Technologietransferzentren für Elektromobilität (TTZ-EMO)	29
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.....31

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Sanierungsarbeiten auf der Willibaldsburg in Eichstätt.....	31
--	----

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Auslastungsschwellen und zumutbare Erreichbarkeit im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern	32
---	----

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neueinstellungen im öffentlichen Dienst seit 2008.....	33
--	----

Weikert, Angelika (SPD) Erstattung von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Kommunen	34
---	----

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie34

Adelt, Klaus (SPD) Probebohrungen im Bereich Stockheim.....	34
--	----

Fehlner, Martina (SPD) Digitalisierung Bayerns.....	35
--	----

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stromerzeugung in Bayern 2025	36
---	----

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Finanzierungsanteile der Wirtschaft an den Gesamtkosten der Cluster	36
---	----

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerische Haushaltsordnung und Industrie- und Handelskammern	37
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz38**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Einlagerung von Atommüll im Raum
Landshut38

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Lobbyarbeit für Paks39

von Brunn, Florian (SPD)
Negative Entwicklungen und Einflüsse
in der „Fröttmaninger Heide“39

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Genehmigung von Käfighaltung.....40

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten41**

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
KULAP-Maßnahmen 201641

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Entwicklungsprogramm für den länd-
lichen Raum in Bayern 2014 – 202041

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....42**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Medikation bei Hepatitis C42

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Duschzeiten in der
Gemeinschaftsunterkunft Bayreuth.....42

Güller, Harald (SPD)
Aktuelle Anzahl von Asylbewer-
berinnen und -bewerbern in kreisfreien
Städten und Landkreisen in Bayern.....43

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Asyl – Unbegleitete Minderjährige 48

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Betreuungsschlüssel bei der Asyl-
sozialarbeit 49

Knoblauch, Günther (SPD)
Transport von Flüchtlingen in andere
Bundesländer 49

Müller, Ruth (SPD)
Zugang für Helferkreise in Gemein-
schafts- und Notunterkünfte 51

Rosenthal, Georg (SPD)
Flüchtlingsnotunterkünfte 60

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Psychosoziale Zentren für traumati-
sierte Flüchtlinge 61

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Flüchtlinge und Asylbewerberinnen
bzw. -bewerber in den Landkreisen
Traunstein und Berchtesgaden 61

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Kosten für die Notunterbringung von
Flüchtlingen im Festzelt der Stadt
Landshut..... 62

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....63**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Pflegeringkampagne 63

Rauscher, Doris (SPD)
Förderung von Pflegestützpunkten 63

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Interessenvertretung der Pflegekräfte 64

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch belaufen sich die Mittel, die im Rahmen des Bund-Länder-Programms Städtebauförderung Stadtumbau-West konkret für Konversionsmaßnahmen in den Jahren 2013, 2014, 2015 verwendet wurden, welche Konversionsmaßnahmen wurden hierbei finanziell unterstützt und wie hoch war die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Konversionsmaßnahme (bitte detaillierte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort der Staatskanzlei

Nachstehende Tabelle schlüsselt die Zuwendungen auf, die aus Mitteln des Bund-Länder-Programms Städtebauförderung Stadtumbau-West ausschließlich für Konversionsmaßnahmen in Bayern in den Jahren 2013 bis 2015 (Stand 20. Oktober 2015) verwendet wurden. Bei kombinierten Maßnahmen, bei denen militärische Areale und städtebauliche Erneuerungen in einem Gebiet verbunden sind, ist jeweils die Gesamtsumme angegeben.

	Gemeinde	Finanzhilfen in EUR	Gesamtmaßnahme
Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Bad Aibling	720.000	US-Kasernen-Areal
2	Brannenburg	582.000	Karfreit-Kaserne/Ortsmitte Degerndorf
3	Murnau a.Staffelsee	1.494.400	Kemmel-Kaserne und Ortskern
	Gesamtsumme	2.796.400	
Regierungsbezirk Niederbayern			
1	Rottenburg a.d.Laaber	151.200	Kaserne-Ortskern-Bahnhof
	Gesamtsumme	151.200	
Regierungsbezirk Oberpfalz			
1	Bad Kötzing	150.000	Innenstadt/Hohen-Bogen-Kaserne
	Gesamtsumme	150.000	
Regierungsbezirk Oberfranken			
1	Bayreuth	2.392.000	Markgrafenkaserne
	Gesamtsumme	2.392.000	
Regierungsbezirk Mittelfranken			
1	Schwabach	98.400	O'Brien-Kaserne Süd
	Gesamtsumme	98.400	

Regierungsbezirk Unterfranken			
	1	Ebern	576.000
	2	Kitzingen	443.200
	3	Mellrichstadt	244.000
	4	Schweinfurt	600.000
	5	Wildflecken	821.000
	6	Würzburg	966.000
		Gesamtsumme	3.650.200
Regierungsbezirk Schwaben			
	1	Augsburg	2.725.000
	2	Leipheim	150.000
		Gesamtsumme	2.875.000
Bayern insgesamt			12.113.200

2. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Gespräche hat sie mit der Republik Österreich zur Einführung von „Transitzonen“ an den Grenzen geführt (bitte Name und Funktion der Gesprächspartner und Daten des Gesprächs angeben) und wie will die Staatsregierung die bestehenden diplomatischen Missstimmungen zwischen Bayern und Österreich wieder beheben?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung steht in regelmäßigem Austausch mit der Republik Österreich zu Fragen der Flüchtlingspolitik.

Mit der Republik Österreich wurden bislang keine konkreten Gespräche zur Einführung von „Transitzonen“ an den Grenzen geführt. Der Vorschlag zur Einrichtung von Transitzonen muss zunächst erst in Deutschland auf Bundesebene diskutiert und konkretisiert werden. Erst dann kann auch eine weitere Umsetzung im Benehmen mit Österreich erfolgen. Sollte Deutschland Transitzonen an der Grenze zu Österreich einführen und dort Asylanträge im Schnellverfahren durchführen, erwägt auch Österreich, sich dem deutschen Vorgehen anzuschließen.

3. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kosten sind für die Staatsakte und Festivitäten zum Gedenken an den 100. Geburtstag von Franz Josef Strauß angefallen, wie hat die Staatsregierung an die Ernennung Dr. Wilhelm Hoegners, dem Vater der Bayerischen Verfassung, vor 70 Jahren zum Ministerpräsidenten gedacht, welche Kosten sind hierbei angefallen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat dem 100. Geburtstag von Dr. h.c. Franz Josef Strauß am Freitag, 4. September 2015, 17.30 Uhr, mit einem Staatsempfang im Antiquarium der Residenz München gedacht. Dafür sind Kosten in Höhe von 34.756,25 Euro angefallen, eine Abrechnung über 400 Euro für die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes steht noch aus.

Dem 70. Jahrestag der Ernennung Dr. Wilhelm Hoegners zum Bayerischen Ministerpräsidenten durch die amerikanische Besatzungsbehörde im September 1945 wurde nicht durch eine gesonderte Veranstaltung der Staatsregierung gedacht. Dr. Wilhelm Hoegner gilt wegen seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vorbereitenden Verfassungsausschusses und Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung als Vater der Verfassung des Freistaates Bayern. Dem 70. Jahrestag der Bayerischen Verfassung wird im Jahr 2016 gedacht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

4. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Nachdem die Ortsumgehung der Gemeinde Sonnefeld im Landkreis Coburg seit vielen Jahren in Betrieb ist, frage ich die Staatsregierung, wann konkret erfolgt die Herabstufung der ursprünglichen Orstdurchfahrung B 303, welche Kosten für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten (nicht nur Fahrbahn, sondern auch Fuß- und Radweg) werden von wem übernommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Verlegung der B 303 zwischen Sonnefeld und Johannisthal ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten. Die Maßnahme umfasst drei Ausbauabschnitte, von denen die Ortsumgehung Sonnefeld im Jahr 2003 und die Ortsumgehung Mödlitz – Beikheim im Jahr 2009 für den Verkehr freigegeben wurden. Für den letzten, noch ausstehenden Bauabschnitt südlich Johannisthal, mit dem die Verknüpfung der B 303 über die Lerchenhoftrasse“ an die B 173 erfolgen wird, läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Unabhängig davon wird das Projekt – wie alle noch nicht begonnenen Projekte des Bedarfsplans – derzeit einer Neubewertung im Zuge der momentan laufenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans unterzogen.

Die Planfeststellungsunterlagen für die Maßnahme beinhalten auch Aussagen zu straßenrechtlichen Verfügungen zur vorgesehenen straßenrechtlichen Neuordnung des Netzes, jedoch nur im Nahbereich dieses letzten Ausbauabschnittes. Der gesamte Streckenzug der bisherigen B 303 in Sonnefeld und über Mitwitz bis nördlich Kronach soll in einem eigenständigen Verfahren und möglichst im Einvernehmen mit dem Landkreis Kronach sowie den betroffenen Gemeinden einer der künftigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet werden. Mit den erforderlichen Schritten kann jedoch frühestens mit Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für die „Lerchenhoftrasse“ begonnen werden.

Zur Frage der Kosten für Instandsetzungsarbeiten wird mitgeteilt, dass mit dem Wechsel der Straßenbaulast in der Ortsdurchfahrt von Sonnefeld das Eigentum und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergehen. Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Elemente an der Ortsdurchfahrt ergeben sich dabei nach den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien – ODR)“, die auch für Ortsdurchfahrten im Zuge des übrigen klassifizierten Straßennetzes angewandt werden. Insofern obliegt die Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) in den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Sonnefeld. Sie umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteile (z.B. Böschungen, Stützmauern). Die Zuständigkeit für die Fahrbahn sowie z.B. von Radwegen und der den Fahrbahnen dienenden Entwässerung wechselt vom Bund auf den künftigen Baulastträger. Der Bund hat dafür einzustehen, dass er die in seinem bisherigen Zuständigkeitsbereich liegenden Verkehrsanlagen in dem für ihre Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

5. Abgeordneter **Dr. Linus Förster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen stellten seit 2011 noch vor ihrer Einreise (im rechtlichen Sinn) in die Bundesrepublik Deutschland über einen bayerischen Flughafen einen Antrag auf Asyl oder anderweitigen Schutz (bitte nach Jahren und wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), wie viele Flughafenverfahren wurden im genannten Zeitraum durchgeführt, und zu welchen Ergebnissen führten die Verfahren jeweils (bitte nach Jahren, Geschlecht, unter/über 18 Jahre alt, bayerischen Flughäfen differenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Flughafenverfahren wird in Bayern ausschließlich am Flughafen München durchgeführt. Zuständig sind keine bayerischen Behörden, sondern die Bundespolizei (im Transitbereich) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die angefragten Zahlen und Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und konnten in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden.

6. Abgeordneter **Markus Ganser** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Regelungen im Wortlaut enthalten die Verkehrsverträge für den von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) ausgeschriebenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain – VAB – (einschließlich Kahlgrundbahn ab Dezember 2015) hinsichtlich der anzuerkennenden Tarife, inwieweit kollidiert die Kündigung des Kooperationsvertrages der Verkehrsgemeinschaft Untermain durch die Deutschen Bahn AG mit den Verkehrsverträgen, inwieweit könnten Bruttoverträge die Probleme bei der Einnahmeaufteilung für die Eisenbahnverkehrsunternehmen minimieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aktuell werden im Bereich der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) SPNV-Leistungen auf Grundlage von zwei im Wettbewerb vergebenen Verkehrsverträgen (Kahlgrund – Hessische Landesbahn, Südhessennetz) sowie des dritten bayernweiten Verkehrsdurchführungsvertrages mit der DB Regio AG (Teilnetze Westfranken und Main-Spessart) erbracht. Der Vertrag (ein Nettovertrag) mit der Hessischen Landesbahn läuft im Dezember 2015 aus. Die Regelung zur Tarifanerkennung lautet: „Bei grenzüberschreitendem Verkehr zwischen Hessen und Bayern gilt in einem Korridor gemäß den RMV-Tarifbestimmungen der VAB/RMV-Übergangstarif. [...] Das EVU verpflichtet sich ferner, den Tarif der VAB anzuerkennen.“

Die Regelung beim Südhessennetz DB Regio AG bis Dezember 2018, Bruttovertrag) lautet: „Das EVU verpflichtet sich, auf den bedienten Linien die jeweils gültigen Gemeinschafts- bzw. Verbundtarife inklusive der Regelungen zu Übergangstarifen zwischen Verbund-/Kooperationsräumen anzuwenden. Dies sind zurzeit im Einzelnen [...] für den bayerischen Abschnitt die Bestimmungen der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB). [...] Für Fahrscheine des RMV-VAB-Übergangstarif gelten die RMV-Tarifbestimmungen“ sowie: „Für den bayerischen Abschnitt gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB). Um diese anwenden zu können, muss der erfolgreiche Bieter der VAB beitreten.“

Im sogenannten „großen Verkehrsdurchführungsvertrag“ mit der DB Regio AG (Teilnetz Main-Spessart bis Dezember 2015 bzw. Dezember 2021, Westfranken bis Dezember 2019; Nettovertrag) ist folgende Regelung festgelegt: „Für die Verkehre innerhalb von Verkehrsverbänden sind die dort geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen anzuerkennen.“

Ab Dezember 2015 werden die SPNV-Leistungen in der VAB alleine von der DB Regio AG (Westfrankenbahn) erbracht werden, da diese die wettbewerblichen Vergaben zu den Netzen Kahlgrund und Main-Spessart für sich entschieden hat. Der Verkehrsdurchführungsvertrag mit DB Regio AG regelt weiterhin die Leistungen im Teilnetz Westfranken sowie die verbliebenen RB-Verkehre des Teilnetzes Main-Spessart.

Die Regelungen der Wettbewerbsverträge, die in den kommenden Jahren einschlägig sein werden, lauten wie folgt:

Kahlgrund-neu: DB Regio AG/Westfrankenbahn (ab Dezember 2015, Nettovertrag):

„Für Fahrten im Tarifgebiet der VAB sind die dort geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen anzuerkennen (www.vab-info.de). Für Fahrten zwischen den Tarifgebieten der VAB und des RMV ist der Übergangstarif RMV-VAB anzuerkennen. Sollten dem zukünftigen Betreiber durch die Verpflichtung zur Anerkennung des VAB-Tarifs bzw. des Übergangstarifs RMV-VAB nachweislich dauerhafte wirtschaftlich unzumutbare Belastungen auferlegt werden, erlischt die Verpflichtung zur Anerkennung des VAB-Tarifs bzw. des Übergangstarifs RMV-VAB.“

Main-Spessart: DB Regio AG (ab Dezember 2015, Nettovertrag):

„Für Fahrten im Tarifgebiet der VAB sind die dort geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen anzuerkennen (www.vab-info.de). Sollten dem zukünftigen Betreiber durch die Verpflichtung zur Anerkennung des VAB-Tarifs nachweislich dauerhafte wirtschaftlich unzumutbare Belastungen auferlegt werden, erlischt die Verpflichtung zur Anerkennung des VAB-Tarifs.“

Die übrigen Leistungen im 3. Verkehrsdurchführungsvertrag mit DB Regio AG gehen erst Ende des Jahrzehnts in den Wettbewerb (RB-Leistungen des Teilnetzes Main-Spessart, Wettbewerbsnetz Hohenlohe-Franken-Untermain).

Die Bestimmungen zur VAB sind in beiden Verträgen wie folgt ausgestaltet:

Südhessen-Untermain: Hessische Landesbahn (ab Dezember 2018, Bruttovertrag):

„Für den bayerischen Abschnitt gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB). Um diese anwenden zu können, muss der erfolgreiche Bieter der VAB beitreten.“

Hohenlohe-Franken-Untermain (ab Dezember 2019, Bruttovertrag mit Nettoanreizen):

„Die zu bedienenden Strecken verlaufen innerhalb folgender Verkehrsverbünde: [...] Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat die jeweils gültigen Verbundtarife der in Abs. 1 genannten Verkehrsverbünde einschließlich der relevanten Übergangstarife aus Verbundkooperationen anzuwenden und zu verkaufen.“ sowie „Das EVU ist verpflichtet, den [...] aufgeführten Verbänden beizutreten bzw. mit ihnen Kooperationsverträge abzuschließen, soweit eine Mitgliedschaft eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen nach den Verbundregularien möglich ist.“

Wie aus den vorstehend aufgeführten Regelungen hervorgeht, besitzt die DB Regio AG bzw. die Westfrankenbahn bei den künftigen Verkehrsverträgen eine Ausstiegsklausel, wonach bei nachweislich dauerhaften, wirtschaftlich unzumutbaren Belastungen die Verpflichtung zur Anerkennung des VAB-Tarifs erlischt. Vor dem Hintergrund eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die DB Regio AG dieser Nachweis auch aller Voraussicht nach gelingen. Ein Beharren seitens der BEG auf der Anwendung des VAB-Tarifs bei den übrigen Verträgen ohne Ausstiegsklausel hätte somit angesichts eines drohenden tariflichen Flickenteppichs keine Option dargestellt. Eine Abwägung in Anbetracht der gutachterlich festgestellten nachteiligen Alt-Einnahmeaufteilung zwischen SPNV und Busverkehr hat daher den Schluss nahegelegt, der Deutschen Bahn AG die Kündigung des VAB-Einnahmeaufteilungsvertrags nicht zu verweigern. Mehrere Versuche der DB Regio AG, die Einnahmeaufteilung in der VAB im Sinne einer gütlichen Einigung neu zu regeln, waren zuvor über Jahre hinweg erfolglos geblieben.

Durch die vermehrte Ausschreibung von Bruttoverträgen ließe sich das Problem der Einnahmeaufteilung nur auf den ersten Blick lösen. Zwar hätte somit das Eisenbahnverkehrsunternehmen nur noch ein untergeordnetes Interesse an einer transparenten Verteilung der Tarifeinnahmen. Allerdings würde das Problem hierdurch nur verlagert werden, da fortan der Freistaat im Falle von nicht sachgerechten und verzerrenden Einnahmeaufteilungsverfahren zu leiden hätte. Dies hätte zur Folge, dass Regionalisierungsmittel zur Kompensation ausbleibender Erlöse eingesetzt werden müssten und ein effizienter Mitteleinsatz nicht mehr zu gewährleisten wäre. Daher sollte in jedem Fall gewährleistet sein, dass ein Einnahmeaufteilungsverfahren diskriminierungsfrei gestaltet ist und bei einem veränderten Nutzverhalten nicht zu Verwerfungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern bzw. Einnahmeaufteilungspartnern führt.

7. Abgeordneter **Thorsten Glauber** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird mit dem Ausbau des Bahnhofs Forchheim begonnen, wie setzt die Staatsregierung den durch den Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie beschlossenen erhöhten Lärmschutz für Forchheim um und bis wann sind die Arbeiten an Bahnhof und Lärmschutz abgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Umbau des Bahnhofs Forchheim erfolgt im Zuge des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld, Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8. Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten ist bestehendes Baurecht für das Vorhaben durch einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Der Planfeststellungsbeschluss wurde bislang noch nicht erlassen. Über den genauen Zeitpunkt, an dem die Baumaßnahmen beginnen und abgeschlossen sein werden, sind daher keine Angaben möglich.

Der Streckenausbau einschließlich Lärmschutzmaßnahmen obliegt der bundeseigenen Deutschen Bahn Netz AG als Vorhabensträgerin. Die Finanzierung des Vorhabens ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes. Gemäß dem Beschluss des Landtags vom 29. Januar 2015 auf der Drs. 17/5042 hat sich die Staatsregierung bei der Bundesregierung und der Deutschen Bahn AG (DB AG) dafür eingesetzt, unter anderem im hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 18/19 Forchheim – Eggolsheim der VDE 8 freiwillig auf die Anwendung des so genannten Schienenbonus zu verzichten. Bund und DB AG haben dies jedoch abgelehnt. Die Staatsregierung verweist in dem Zusammenhang auf ihren abschließenden Bericht zu dem Beschluss.

8. Abgeordneter **Johann Häusler** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wurden alle für die Ortsumfahrung Neubäu benötigten Grundstücke bereits erworben und wie stellt sich die weitere Umsetzung des Projektes dar (bitte mit angenommenem Zeitrahmen der jeweiligen Verfahrensschritte)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Ortsumgehung Neubäu besteht seit Januar 2015 Baurecht. Der Beginn der Baumaßnahmen mit einem ersten Brückenbauwerk (BW 1-1 Unterführung Gemeindeverbindungsstraße Kohlschlag – Neubäu) wird in Kürze erfolgen. Zeitgleich laufen die Vorbereitungen für den Bau der weiteren Bauwerke und des Streckenbaus.

Ab 2016 werden nach derzeitigem Stand weitere Brückenbauwerke hergestellt. Eine Ausnahme bildet das Bauwerk 2-2 (Brücke über Meisterweiher-Biotop). Die Bauarbeiten hierfür können aufgrund naturschutzfachlicher Auflagen (Haselmaus) erst in 2017 beginnen. Der Streckenbau wird voraussichtlich ab 2017 erfolgen. Die Befahrbarkeit der rund 17 Mio. Euro teuren Ortsumfahrung ist Ende des Jahres 2018 angestrebt.

Der Grunderwerb verläuft nach Plan. Für die zunächst anstehende Brückenbaumaßnahme (BW 1-1) sind alle Bauerlaubnisse eingeholt. Für das Bauwerk 2-2 fehlt lediglich noch eine Bauerlaubnis.

Weiterhin ist ein großer Teil der benötigten Flächen im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten. Mit diesen kann der Grunderwerb nach Erhalt eines bereits beauftragten Forstgutachtens abgeschlossen werden.

9. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, müssen die in der am 13. Oktober 2015 veröffentlichten Pressemeldung „Barrierefreier Ausbau an kleinen Bahnhöfen“ des Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr genannten Bahnstationen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms 2016 bis 2018 vollständig an allen aktiven Bahngleisen barrierefrei ausgebaut werden oder sind Einschränkungen möglich?

Antwort des Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr

Das Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 bis 2018 – Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen – (ZIP) des Bundes schreibt die folgenden drei Kriterien als Auswahlmaßstab vor:

- barrierefreie Wegeleitung und Kundeninformationsanlagen,
- stufenfreier Bahnsteigzugang,
- optimierte Bahnsteighöhe.

Auf dieser Grundlage wurde die o.g. Anmeldungsliste in Zusammenarbeit von der Deutschen Bahn AG, der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) sowie der Obersten Baubehörde erarbeitet und mit der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung abgestimmt. Der genaue Maßnahmenumfang wurde dabei noch nicht abschließend festgelegt, die Staatsregierung strebt aber für die angemeldeten Bahnstationen grundsätzlich die Umsetzung aller Maßnahmen zur vollständigen Barrierefreiheit im Rahmen des ZIP an. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Bayern von dem neuen Programm profitiert und welche konkreten Maßnahmen schließlich gefördert werden, obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

10. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Nachdem die seit 13. September 2015 angewandte Sperrung des Zugverkehrs zwischen Freilassing und Salzburg erst vor kurzem bis zum 12. Oktober 2015 verlängert wurde und dadurch für einen großen Personenkreis, der den grenzüberschreitenden Verkehr täglich nutzt, große Probleme entstehen, frage ich die Staatsregierung, ob sie Alternativen für die komplette Sperrung sieht, z.B. durch kurze und damit kontrollierbare Pendelzüge, die zwischen Freilassing und Salzburg verkehren, oder einen Fernverkehr zumindest zwischen München und Freilassing?

Antwort des Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr

Voranstellend ist darauf hinzuweisen, dass es außer für einen Zeitraum von 12 Stunden zwischen dem 13. und 14. September 2015 für die Bahnstrecke zwischen Freilassing und Salzburg weder eine Sperrung durch die Streckenbetreiber Deutsche Bahn Netz AG (DB AG) und ÖBB Infrastruktur AG (ÖBB = Österreichische Bundesbahn) noch eine behördliche Anweisung gab, dass auf dieser Strecke kein Bahnverkehr stattfinden darf. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die diese Strecke bedienen, haben nach Einführung der Grenzkontrollen durch das Bundesministerium des Inneren vielmehr in Eigenverantwortung entschieden, keinen grenzübergreifenden Bahnverkehr dort anzubieten, wobei der Schienenpersonenfernverkehr auf deutscher Seite in München endet und in Österreich in Salzburg. Grund waren vor allem

die massiven Zeitverzögerungen, die sich am Freilassing Bahnhof aufgrund der Grenzkontrollen der Bundespolizei in Verbindung mit der hohen Zugfrequenz ergaben und die sich negativ auf das Bedienungsnetz der Unternehmen auswirkten.

Da der Schienenverkehr auf den Strecken nach Salzburg das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs ist, hat die Staatsregierung erfolgreich zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie bundesdeutschen und österreichischen Sicherheitsbehörden vermittelt und erreicht, dass seit dem 7. Oktober 2015 zumindest im Schienenpersonennahverkehr wieder ein Notprogramm zwischen den beiden Bahnhöfen Freilassing und Salzburg mit Zügen der ÖBB und des MERIDIAN abgewickelt wird, das sich anfangs auf einen Shuttle-Betrieb beschränkte. Das Notprogramm ist aufgrund der guten Erfahrungen inzwischen sukzessive ausgeweitet worden und umfasst derzeit 14 Züge in Richtung Freilassing und 31 Züge in Richtung Salzburg, mittlerweile sogar vereinzelt durchgehend von Salzburg nach München. Der grenzüberschreitende Schienenpersonenfernverkehr auf der Strecke von München nach Salzburg ist jedoch nach wie vor von der DB AG und der ÖBB AG eingestellt – nach Auskunft der DB AG zumindest bis einschließlich 1. November 2015.

Die Staatsregierung wird – unter Einbeziehung der sicherheitsrelevanten Umstände – darauf hinwirken, dass im Schienenpersonennahverkehr (SPVN) so schnell wie möglich eine Rückkehr zum Regelbetrieb möglich wird sowie auch im Schienenpersonenfernverkehr wieder grenzüberschreitende Angebote eingeführt werden. Ein Fernverkehrsangebot nur zwischen München und Freilassing ist wenig zielführend, da auf dieser Relation das Regelangebot im SPNV gefahren wird und Lösungen nunmehr für Reisende gefunden werden müssen, die über Salzburg hinaus wollen, wie z.B. nach Graz oder Wien.

11. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie dringlich bewertet sie den 4-streifigen Ausbau der B 471 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Garching-Süd (A 9) bis zur AS Aschheim-Ismaning (A 99), welche Erkenntnisse liegen ihr über die geplante Einstufung dieser Erweiterung im neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 vor und welcher zeitliche Ablauf ist für die Umsetzung des Ausbaus geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung sieht den zweibahnig/4-streifigen Ausbau der B 471 zwischen Garching (B 11) und der Anschlussstelle Aschheim-Ismaning aufgrund der hohen vorherrschenden Verkehrsbelastung und der besonderen Verkehrsbedeutung der Strecke als geboten an. Bei der begonnenen Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) wurde dieser deshalb in zwei Teilabschnitten (B 11 – Ismaning und östlich Ismaning) in die bayerische Vorschlagsliste aufgenommen. Die Projektunterlagen für die Bewertung wurden zwischenzeitlich von Bayern an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeldet. Das BMVI hat im Mai 2014 alle von den Ländern vorgeschlagenen Projekte in Listen zusammengefasst und im Internet veröffentlicht.

Welche Projekte in den BVWP aufgenommen werden und wie diese Projekte priorisiert werden (d.h., in welche Dringlichkeitskategorie die Projekte eingestuft werden), legt der Bund im Rahmen der bundesweiten Bewertung aller Projekte fest. Dieses für die Projekte anstehende objektive Bewertungsverfahren nach bundesweit einheitlichen Maßstäben stellt eine ideale Plattform für sinnvolle und tragfähige Entscheidungen für die weitere Entwicklung des Bundesfernstraßennetzes dar. Der auf dieser Grundlage vom BMVI zu erstellende Entwurf des neuen BVWP schließt auch erstmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den Vorgaben der

Strategischen Umweltprüfung (SUP) ein. Diese wird nach dem derzeitigen Zeitplan des BMVI voraussichtlich im Herbst 2015 erfolgen.

Welche Festlegungen sich aus den anstehenden Bewertungen des Bundes für die weitere Realisierung des Projektes ergeben werden, bleibt abzuwarten.

12. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts des hohen Mangels an bezahlbarem Wohnraum in bayerischen Ballungsräumen und des weiter anhaltenden Zuzugs in wirtschaftlich prosperierende und dicht besiedelte Regionen im Freistaat Bayern frage ich die Staatsregierung, inwiefern nach geltender Rechtslage Kooperationen von Staatsregierung und Gebietskörperschaften bei gemeinsamen Wohnungsbauprojekten in Hinblick auf Finanzierung mit Bereitstellung von entsprechenden Bindungen möglich sind, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür gegebenenfalls geschaffen werden müssen und wie insgesamt die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Groß- und Ballungsräumen eine Rolle spielen kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Kooperationen von Staatsregierung und Gebietskörperschaften kommen grundsätzlich dort in Betracht, wo diesen entsprechende Aufgaben übertragen sind. Das gilt bei der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum für den Freistaat Bayern und für die Gemeinden: Nach Art. 106 der Bayerischen Verfassung (BV) haben der Freistaat Bayern und die Gemeinden den Auftrag, auf eine Versorgung aller Bewohner Bayerns mit angemessenem Wohnraum hinzuwirken. Zudem fällt der Wohnungsbau nach Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Vor diesem Hintergrund ist das vom Ministerrat am 9. Oktober 2015 beschlossene Angebot eines Wohnungspakts Bayern auch ganz besonders an die Gemeinden im Freistaat Bayern adressiert.

Gemäß dem Verfassungsauftrag des Art. 106 BV setzt der Freistaat Bayern in diesem Jahr 292,5 Mio. Euro für die allgemeine Wohnraum- inklusive Studentenwohnraumförderung ein. 2016 wird dieses Fördervolumen – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt 2016 – sogar auf über 400 Mio. Euro anwachsen.

Die Gemeinden werden aufgrund dieses Verfassungsauftrags in unterschiedlicher Weise tätig, vielfach durch Bereitstellung entsprechender Grundstücke, zum Teil auch selbst durch den Einsatz eigener Fördermittel für den Wohnungsbau. Auf diese Weise beteiligen sich die Gemeinden auch an Vorhaben, bei denen staatliche Wohnraumfördermittel eingesetzt werden; das gilt sowohl für die Grundstücksbereitstellung als auch für die Kofinanzierung durch den Einsatz kommunaler Mittel bei konkreten Wohnungsbauvorhaben. Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinde an der staatlichen Förderung hin.

Eine interkommunale Zusammenarbeit kommt aufgrund der geschilderten, den Gemeinden übertragenen Aufgabe nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Betracht. Zudem können die Landkreise im Rahmen einer Kooperation mit den Gemeinden eine koordinierende Funktion ausüben.

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen als Folge der Zuwanderung gerade in die bayerischen Verdichtungsräume wird die Staatsregierung weiterhin konstruktiv und zielgerichtet mit den Kommunen zusammenarbeiten.

13. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Übergriffe auf Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte gab es in Bayern in 2015, um welche Straftaten handelt es sich genau (bitte nach Straftatbestand, Ort und Zeit aufschlüsseln) und welche Delikte konnten aufgeklärt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Vorbemerkung:

Bei Anfragen, die das laufende Jahr betreffen, handelt es sich stets um vorläufiges Zahlenmaterial auf Basis des gemeldeten Erkenntnisstandes. Sofern sich im Laufe der Ermittlungen meldedienstrelevante Änderungen des Sachverhalts ergeben (z.B. andere phänomenologische Intention des Täters, Täterermittlung) führt dies zu einer Nachtragsmeldung und deren Einarbeitung in die Fallzahldatenbank.

Nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamtes kann Folgendes mitteilt werden:

Durch die Auswertung der Fallzahldatenbank 2015 (Stand 19. Oktober 2015), in die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) die gemeldeten Straftaten einfließen, konnten unter Verwendung des Suchkriteriums, Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ folgende 45 Falldaten gewonnen werden:

Tattag	Ort	Norm	Tatbestand	geklärt
11.01.2015	Schlüsselfeld	§ 185 des Strafgesetzbuches – StGB)	Beleidigung	ja
12.01.2015	Weilheim	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
19.01.2015	Pfreimd	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
21.01.2015	Waldkirchen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
22.01.2015	Feilitzsch	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
11.02.2015	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
07.03.2015	Hof	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
09.03.2015	Baar-Ebenhausen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	ja
13.04.2015	Hepberg	§ 306 StGB	Brandstiftung	nein
23.04.2015	Scheßlitz	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
28.04.2015	Geretsried	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
01.05.2015	Pfreimd	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
03.05.2015	Warmensteinach	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	nein
04.05.2015	Lappersdorf	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
02.06.2015	Woringen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein

13.06.2015	München	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	ja
15.06.2015	Obertrubach	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	nein
26.06.2015	Bamberg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
08.07.2015	Karlshuld	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	ja
09.07.2015	Ingolstadt	§ 185 StGB	Beleidigung	ja
16.07.2015	Reichertshofen	§ 306 StGB	Brandstiftung	nein
18.07.2015	Neuötting	§ 145 StGB	Missbrauch von	ja
18.07.2015	Waldaschaff	§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung	nein
21.07.2015	München	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	ja
26.07.2015	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
29.07.2015	Weßling	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbes-	nein
29.07.2015	Erding	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
03.08.2015	Bad Windsheim	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbes-	nein
05.08.2015	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
09.08.2015	Schwangau	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
11.08.2015	Hengersberg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
13.08.2015	Schwangau	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
16.08.2015	Hengersberg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
21.08.2015	Neustadt a.d. Waldnaab	§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung	nein
29.08.2015	Wertingen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
07.09.2015	Meitingen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
08.09.2015	Kallmünz	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	ja
10.09.2015	Münchberg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
11.09.2015	Bad Aibling	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
18.09.2015	Bad Aibling	§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung	nein
20.09.2015	Bad Rodach	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
24.09.2015	Mindelheim	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	nein
03.10.2015	München	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja
04.10.2015	Höchberg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein
12.10.2015	Seeg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	nein

14. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie Zäune oder vergleichbare Grenzschutzanlagen an den bayerischen Außengrenzen zur Abschottung von Flüchtlingen für sinnvoll und notwendig, wie viel Personal wird nötig sein, um nach Maßgabe der Staatsregierung die bayerische Außengrenze künftig zu sichern und welche konkreten Vorschläge oder Forderungen hat die Staatsregierung der Bundesregierung zur Sicherung der bayerischen Außengrenze unterbreitet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung setzt auf die polizeilichen Kontrollmaßnahmen sowie auf die Einführung von Transitzonen im Rahmen eines Landgrenzverfahrens und die daraus resultierende Wirkung. Einen Grenzzaun oder ähnliche bauliche Maßnahmen hält sie daher nicht für erforderlich.

Die Durchführung von Grenzkontrollen und damit verbundener unmittelbarer Zurückweisung an der Grenze sind originäre Aufgaben der Bundespolizei. Die Durchführung des Landgrenzverfahrens würde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundespolizei obliegen.

15. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war auf der Autobahn A 9 im Streckenabschnitt Trockau – Bayreuth-Süd in beiden Richtungen die Anzahl von Unfällen in den Jahren 2012 bis 2015, in die Lkw verwickelt waren (aufgegliedert nach Sach- und/oder Personenschäden) und wie viele Unfälle davon sind in diesem Zeitraum durch Lkw verursacht worden (aufgegliedert nach Unfallursachen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der Autobahn A 9 im Abschnitt zwischen Bayreuth und Trockau beträgt nach der Straßenverkehrszählung 2010 insgesamt 50.256 Kfz/24h für den Gesamtverkehr, davon 22,1 Prozent für den Schwerverkehr ab 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse. Im Betrachtungszeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2015 haben somit rund 64 Mio. Fahrzeuge diesen Abschnitt benutzt.

In dieser Zeit stellt sich die Unfallentwicklung wie folgt dar:

BAB A9, Berlin – Nürnberg – München

Unfallentwicklung im Abschnitt Anschlussstelle AS Bayreuth-Süd bis AS Trockau

Abschnitt 380/Stat. 0,0 bis Abschnitt 380/Stat. 12,063 entspr. Betriebskilometer 306,697 bis 322,720

Fahrtrichtung Süden:

	Unfälle gesamt	VU(P)	VU(S)	VU(Lkw Bet.)	in Prozent	davon VU(P)	VU(Lkw=01)	in Prozent	davon VU(P)
2012	38	13	25	12	32%	6	10	26%	5
2013	39	17	22	10	26%	3	10	26%	3
2014	42	15	27	11	26%	6	7	17%	4
1 - 6/2015	11	2	9	9	82%	2	4	36%	0
Mittelwert 2012-2014				Lkw als Bet.	28%		Lkw als 01	23%	

Fahrtrichtung Norden:

	Unfälle gesamt	VU(P)	VU(S)	VU(Lkw Bet.)	in Prozent	davon VU(P)	VU(Lkw=01)	in Prozent	davon VU(P)
2012	41	14	27	14	34%	6	8	20%	2
2013	59	11	48	19	32%	4	15	25%	2
2014	31	8	23	10	32%	4	6	19%	2
1 - 6/2015	9	1	8	3	33%	0	3	33%	0
Mittelwert 2012-2014				Lkw als Bet.	33%		Lkw als 01	21%	

Beide Fahrrichtungen:

	Unfälle gesamt	VU(P)	VU(S)	VU(Lkw Bet.)	in Prozent	davon VU(P)	VU(Lkw=01)	in Prozent	davon VU(P)
2012	79	27	52	26	33%	12	18	23%	7
2013	98	28	70	29	30%	7	25	26%	5
2014	73	23	50	21	29%	10	13	18%	6
1 - 6/2015	20	3	17	12	60%	2	7	35%	0
Mittelwert 2012-2014				Lkw als Bet.	31%		Lkw als 01	22%	

Mittelwert Bayern 2012-2014 = 33,41%

24,85%

(Quelle: Autobahndirektion Nordbayern, Nürnberg)

Setzt man die Unfallentwicklung in Relation zur Verkehrsbelastung, ergibt sich daraus für den gesamten Untersuchungszeitraum eine Gesamtunfallrate von 0,26. Diese Unfallrate liegt geringfügig über dem nordbayerischen Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 von 0,22, jedoch noch unter dem Durchschnitt der A 9 zwischen Nürnberg und Landesgrenze Bayern/Thüringen von 0,28.

Als Trend ist anzumerken, dass die Gesamtunfallzahlen im Jahr 2015 weiterhin rückläufig sind.

16. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Notmaßnahmen nach Art. 48 der Bayerischen Verfassung plant sie, wie sie Ministerpräsident Horst Seehofer zuletzt presseöffentlich angekündigt hat, auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage soll die mögliche vom Ministerpräsidenten angekündigte Verfassungsklage des Freistaats Bayern gegen den Bund stattfinden und was im Konkreten versteht die Staatsregierung unter ihrer Forderung, Bundeskanzlerin Angela Merkel möge „ein weltweites Signal“ mit Blick auf die bundesdeutsche Flüchtlingspolitik aussenden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung plant keine Maßnahmen nach Art. 48 der Bayerischen Verfassung (BV).

Sollte der Bund nicht bald wirksame Maßnahmen ergreifen, um den weiteren Zuzug von Asylbewerberinnen und -bewerbern zu begrenzen, und dadurch die eigenstaatliche Handlungsfähigkeit der Länder gefährden, behält sich die Staatsregierung vor, den Klageweg zum Bundesverfassungsgericht zu beschreiten. Eine mögliche rechtliche Grundlage hierfür findet sich in Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (GG), §§ 13 Nr. 7 und 68 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG – (Bund-Länder-Streitigkeit).

Nach Auffassung der Staatsregierung soll sowohl an die Menschen in den Hauptfluchtländern des Nahen Ostens als auch an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Signal ausgesendet werden, dass Deutschland keinen unbegrenzten Zuzug mehr akzeptiert und eine einseitige Lastenverteilung in Europa unter Umgehung der Dublin-Verordnung nicht mehr länger hinnimmt.

17. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung über einen aktuellen Fall in München, bei dem die Polizei eine Sachbeschädigung durch das Aufbringen eines Hakenkreuzes auf ein Kraftfahrzeug feststellte und hierbei keine Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Straftat erkennen konnte, frage ich die Staatsregierung, welche Erfahrungen in der polizeilichen Praxis führen zu dem Schluss, dass die Anbringung eines Hakenkreuzes kein Anhaltspunkt für einen politisch rechts motivierten Hintergrund darstellt, welche Fälle der Verwendung eines Hakenkreuzes ohne politisch rechts motivierten Hintergrund sind der Bayerischen Polizei in den letzten fünf Jahren bekannt geworden, wie viele Fälle der Verwendung eines Hakenkreuzes mit politisch rechts motiviertem Hintergrund sind der Bayerischen Polizei in den letzten fünf Jahren bekannt geworden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Unter Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Bei der Anbringung bzw. Verwendung eines Hakenkreuzes wird im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) grundsätzlich von einer politisch rechts motivierten Tat ausgegangen, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation vorliegen. Solche Anhaltspunkte sind z.B. bei einer Konfrontation „Links gegen Rechts“, privaten Flohmarktverkäufen von Devotionalien ohne abgeklebtem Hakenkreuz und schuldunfähigen Tätern regelmäßig gegeben. Diese Delikte werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) unter der Rubrik „ohne politisch rechts motivierten Hintergrund“ geführt.

Das nachfolgende Zahlenmaterial basiert auf den KTA-PMK (Kriminaltaktische Anfrage – Politisch motivierte Kriminalität)-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität dem BLKA übermittelt wurden.

Für die letzten fünf Jahre liegen in den Fallzahldatenbanken folgende Zahlen für die Verwendungen von Hakenkreuzen (§ 86a des Strafgesetzbuches – StGB) vor:

Jahr	<u>ohne</u> politisch rechts motiviertem Hintergrund	<u>mit</u> politisch rechts motiviertem Hintergrund
2011	228 Fälle	1126 Fälle
2012	152 Fälle	1212 Fälle
2013	142 Fälle	1211 Fälle
2014	178 Fälle	1255 Fälle
2015	116 Fälle	863 Fälle

(Stand 19. Oktober 2015)

18. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie die Republik Türkei für ein sicheres Herkunftsland, was Voraussetzung für ein Rücknahmeabkommen von Flüchtlingen mit der EU wäre, wie bewertet sie die Pläne, die Türkei zu einer Art „Pufferzone“ der Flüchtlingsaufnahme für Europa zu machen, wie bewertet sie die Pläne einer Liberalisierung bei der Visa-Vergabe mit der Türkei, nachdem Ministerpräsident Horst Seehofer in der letzten Legislaturperiode einen Einreisestopp für Türken und Menschen aus arabischsprachigen Ländern nach Deutschland gefordert hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist keine Voraussetzung für den Abschluss eines EU-Rückübernahmeabkommens. Mit der Türkei besteht ein solches Abkommen vielmehr bereits. Es wurde am 16. Dezember 2013 unterzeichnet und ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Noch ist nicht klar, ob und mit welchem Inhalt ein geplanter Aktionsplan zwischen der EU und der Türkei zur Bewältigung der Flüchtlingsströme zustande kommt. Der Türkei kommt aber bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik wegen ihrer geopolitischen Lage eine ganz zentrale Rolle zu.

Es ist nicht zutreffend, dass Ministerpräsident Horst Seehofer einen Einreisestopp für Türken und Menschen aus arabischsprachigen Ländern nach Deutschland gefordert hatte. Über eine mögliche Visaliberalisierung wird nicht in den einzelnen Nationalstaaten, sondern auf Ebene der Europäischen Union entschieden. Mit der Unterzeichnung des EU-Rückübernahmeabkommens wurde der Visadialog zwischen der Europäischen Kommission und der Türkei bereits eröffnet. Entscheidende Basis für eine Liberalisierung bei der Visa-Vergabe ist die Gewährleistung hinreichender Standards, etwa bei der Dokumentensicherheit, dem Außengrenzschutz und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität). Darüber hinaus wird eine Visaliberalisierung auch vor dem Hintergrund der Gegenleistungen zu bewerten sein, die die Türkei im Rahmen der Flüchtlingspolitik bereit ist, tatsächlich zu erbringen.

19. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass zahlreiche Gemeinden in Bayern aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Informationsfreiheitssatzungen erlassen haben, frage ich die Staatsregierung, ob nach ihrem Dafürhalten Art. 23 Satz 1 GO eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden ist, sind der Staatsregierung Zweifel in der Rechtswissenschaft und anderswo bekannt, dass wegen eines möglichen Eingriffs in Grundrechte Dritter durch die erteilte Information Art. 23 Satz 1 GO eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden ist und wenn die Staatsregierung die Zweifel teilt, was muss ihrer Meinung nach veranlasst werden, damit Gemeinden in Bayern in Zukunft wirksame Informationsfreiheitssatzungen erlassen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Hierzu gehört auch der Erlass von Informationsfreiheitssatzungen als Ausfluss der gemeindlichen Organisationshoheit. Art. 23 Satz 1 GO ist damit dem Grunde nach eine mögliche Ermächtigungsgrundlage für Informationsfreiheitssatzungen der Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts.

Die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO besteht aber nur insoweit, als nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird. Für Eingriffe in Rechte Dritter bedürfen Gemeinden einer über Art. 23 Satz 1 GO hinausgehenden gesetzlichen Ermächtigung (Prandl/Zimmermann/

Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, 125. EL, Okt. 2014, Art. 23 GO S. 3). Ferner sind beim Erlass von Satzungen spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Der Erlass einer gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung ist daher nur von Art. 23 Satz 1 GO gedeckt, wenn der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen (z.B. Datenschutzrecht, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten) gewahrt wird und durch entsprechende Ausnahmetatbestände Eingriffe in Rechte Dritter verhindert werden (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, a.a.O., S. 4; Laser, Erlass einer Informationsfreiheitssatzung durch Kommunen, KommunalPraxis 2006, S. 126 f.).

Eine Rechtsauffassung, die Art. 23 Satz 1 GO unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Satzungsregelungen allein aufgrund der Möglichkeit des Eingriffs in Grundrechte Dritter von vornherein nicht als taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen ansieht, ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt.

Enthält die Informationsfreiheitssatzung geeignete Regelungen zum Schutz von Rechten Dritter, kann sie auf Art. 23 Satz 1 GO gestützt werden. Ein Handlungsbedarf für die Staatsregierung ist daher nicht gegeben.

20. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Sprecher des Polizeipräsidiums München – nachdem das Auto einer türkischstämmigen Familie in München-Perlach in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 2015 mit einem Hakenkreuz beschmiert wurde – mitteilte, dass man bisher keinen Anhaltspunkt „für einen politisch rechts motivierten Hintergrund“ habe (<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/perlach-polizei-stellt-klar-hakenkreuz-schmiererei-ist-rechtsextrem-1.2697763>), frage ich die Staatsregierung, wie sie die Einschätzung des Sprechers des Polizeipräsidiums München, dass das Beschmieren eines Autos mit einem Hakenkreuz keinen Anhaltspunkt „für einen politisch rechts motivierten Hintergrund“ darstelle, bewertet, wie der aktuelle Stand der Ermittlungen lautet und wie sich die Zahl rechtsextrem motivierter Straftaten in München (und insbesondere von vergleichbaren Schmierereien im Stadtteil München-Perlach) im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Einbindung des Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) und des Polizeipräsidiums (PP) München wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet:

Bei der in Rede stehenden „Hakenkreuzschmiererei“ handelt es sich um ein Delikt, welches der „Politisch motivierten Kriminalität – Rechts“ zuzuordnen ist. Die Sachbearbeitung erfolgt deshalb bei der Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums München.

Der Pressesprecher des PP München wird in der „Süddeutschen Zeitung“ missverständlich wiedergegeben. Der Journalist stellte die Frage, ob man eine Aussage dazu treffen könne, ob die Tat durch Rechtsextreme begangen wurde. Diese Frage wurde nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München sinngemäß mit der Aussage beantwortet, dass über die Motivation des unbekanntes Täters keine verlässliche Aussage getroffen werden kann.

Eine Aussage dergestalt, dass es sich nicht um ein Delikt handelt, welches der „PMK – Rechts“ zuzuordnen ist, wurde nach Darstellung des Polizeipräsidiums München nicht getroffen.

Die gegenständlichen polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund können, insbesondere auch um die mögliche Aufklärung der Straftat nicht zu gefährden, bezüglich des aktuellen Ermittlungsstandes keine Aussagen getroffen werden.

Für die Darstellung der Entwicklung der rechtsextrem motivierten Straftaten in München wurden durch das BLKA die Fahlzahrendatenbanken der Jahre 2014 und 2015 als Datenbasis zugrunde gelegt. In diese fließen die KTA-PMK (Kriminaltaktische Anfrage-Politisch motivierte Kriminalität)-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) dem BLKA übermittelt wurden, ein.

Durch das örtliche zuständige PP München wurden für das Jahr 2014 414 Fälle und für das Jahr 2015 271 Fälle (Stand 19. Oktober 2015) rechtsextremistisch motivierter Straftaten gemeldet. Im Jahr 2014 wurden hierbei 215 Fälle und im Jahr 2015 143 Fälle durch die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches – StGB (u.a. Hakenkreuzdarstellungen, Verwenden von verbotenen Parolen) registriert. Eine weitere Eingrenzung explizit auf die gewünschten Parameter „vergleichbare Schmierereien und den Stadtteil München-Perlach“ ist mit den in der Datenbank hinterlegten Feldern nicht darstellbar.

21. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Angesichts der Situation, dass Gemeinden mitunter Schwierigkeiten haben, ausgebildetes Verwaltungsfachpersonal für zu besetzende qualifizierte Verwaltungsstellen zu bekommen, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen Kommunen Verwaltungsfachkräfte in den unterschiedlichen Qualifizierungsstufen ausgebildet werden und sieht die Staatsregierung die Ausbildungsquote der Verwaltungsfachangestellten als ausreichend an, bzw. wie kann der Personalbedarf an qualifizierten Verwaltungsfachkräften in Kommunen gewährleistet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Einstellung von Verwaltungsfachpersonal und die Ausbildung des geeigneten Verwaltungsfachpersonals durch die Kommunen obliegt im Einzelnen deren verfassungsrechtlich garantiertem Selbstverwaltungsrecht. Die Kommunen sind zwar verpflichtet, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten (vgl. Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO). Konkrete Vorgaben, in welchem Umfang Kommunen dafür geeignetes Personal selbst ausbilden müssen, gibt es aber nicht. Derartige Entscheidungen sind von den einzelnen Kommunen eigenverantwortlich zu treffen.

Der Staatsregierung ist deshalb grundsätzlich nicht bekannt, welche bzw. wie viele Kommunen welche und wie viele Verwaltungsfachkräfte ausbilden. Bei der Fachhochschule für Verwaltung und Recht und bei der Bayerischen Verwaltungsschule, bei denen die Ausbildung für Beamtenanwärter und Verwaltungsfachangestellte durchgeführt wird, konnten für 2014 fol-

gende Gesamtzahlen an Neueinstellungen von Beamtenanwärtern und Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten im kommunalen Bereich ermittelt werden:

Art der Ausbildung	Anzahl
Beamtenanwärter 3. Qualifikationsebene	259
Beamtenanwärter 2. Qualifikationsebene	167
Auszubildende Verwaltungsfachangestellte (VFA-K)	684

In wie vielen bzw. welchen Kommunen diese Einstellungen erfolgt sind, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

22. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Schritte (inklusive Voruntersuchungen) zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Cham wurden bereits unternommen, was sind die geschätzten Kosten und wann ist mit einer Umsetzung der Maßnahmen frühestens zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Wie die Deutsche Bahn AG (DB AG) in einer Stellungnahme mitteilt, bestehen für den Bahnhof Cham derzeit keine Planungen für einen barrierefreien Ausbau. Hauptsächliches Erfordernis zur Herstellung der Barrierefreiheit sei die Aufhöhung der Bahnsteige auf 55 cm über Schienenoberkante mit Einbau Blindenleit-System, der Einbau von zwei Aufzügen, Anpassung der Bahnsteigunterführung und der Bahnsteigausstattung. Die DB AG geht von Kosten in einer Größenordnung von 5 bis 6 Mio. Euro für diese Maßnahmen aus. Ein Zeitplan für die Umsetzung bestehe nicht.

Die Verkehrsstationen stehen im Eigentum der DB AG. Sie ist daher grundsätzlich für die Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus zuständig. Die Finanzierung liegt gemäß Art. 87e Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) in der Verantwortung des Bundes.

Dennoch hat der Freistaat Bayern mit dem „Bayern-Paket 2013-2018“ ein Programm von insgesamt 60 Mio. Euro für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen in Bayern aufgelegt, um den Ausbau von solchen Bahnhöfen und Haltestellen zu forcieren, die die DB AG aufgrund Ihrer Priorisierung nicht barrierefrei ausgebaut hätte. Der Bahnhof Cham konnte im Rahmen dieses 2013 aufgelegten Programms nicht berücksichtigt werden, da sich die Anlagen der Verkehrsstation in einen vergleichsweise guten Zustand befinden und die Reisendenzahlen geringer als bei den berücksichtigten Stationen sind.

Selbstverständlich wird der Freistaat Bayern sein großes freiwilliges Engagement für die Barrierefreiheit im Schienennahverkehr auch über das Jahr 2018 hinaus fortsetzen. Neben den bisherigen Hauptkriterien (Fahrgastzahlen und Zustand der vorhandenen Anlagen) sollen künftig auch die verkehrliche Knotenfunktion eines Bahnhofs sowie ein besonderer Bedarf an Barrierefreiheit (z.B. touristisch bedeutende Orte, Kurorte, Standorte von Reha-Kliniken oder Behinderteneinrichtungen) berücksichtigt werden.

In welcher Geschwindigkeit der barrierefreie Ausbau der Verkehrsstationen fortgeführt werden kann, hängt maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Staatsregierung wird 2016 ein Konzept zum weiteren Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte vorlegen, in dem auch die Priorisierung künftiger Maßnahmen dargestellt wird. Dabei wird auch der Bahnhof Cham in die Betrachtung mit einbezogen.

23. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer trägt die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender und Ausreisepflichtiger im Transitbereich der bayerischen Flughäfen, welche bayerischen Behörden sind zu Betrieb und Kostentragung an etwaigen Verwaltungsvereinbarungen beteiligt (bitte Art und Weise angeben) und trifft es zu, dass das Konzept der Staatsregierung eine entsprechende Analogie bei den propagierten „Transitzonen“ vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das so genannte Flughafenverfahren nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird in Bayern ausschließlich am Flughafen München durchgeführt. Zu diesem Zweck hat die Regierung von Oberbayern für den Freistaat Bayern im Jahr 1993 eine Unterkunft von der Flughafen München GmbH angemietet, in der die Asylbewerberinnen und -bewerber während des Flughafenverfahrens untergebracht sind. Auf dieser Grundlage trägt die Regierung von Oberbayern die Kosten für die Unterbringung und Versorgung. Verwaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Unterkunft am Flughafen München bestehen nicht. Grundlage sowohl für das in § 18a AsylVfG geregelte Flughafenverfahren als auch für die Durchführung eines Asylverfahrens bei einer beabsichtigten Einreise über die Landgrenze (sog. Transitzonen) ist jeweils die Asylverfahrensrichtlinie. Bei einer etwaigen Einführung von Transitzonen bedürfte es näherer Prüfung, inwieweit der Verfahrensablauf sowie die Ausgestaltung der Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungsbedingungen dem Flughafenverfahren angeglichen werden können bzw. ob in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung derartiger Transitzonen Anpassungen erforderlich werden.

24. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)
- Nachdem molekularbiologische Untersuchungen an Spuren vermehrt von der Polizei über öffentliche Ausschreibungen bei privaten Großlaboren in Auftrag gegeben werden, frage ich die Staatsregierung, wie wird die Qualität der Untersuchungen überprüft und wie hoch sind die Positivquoten (Anzahl der typisierten Spuren im Verhältnis zu den eingeschickten bzw. untersuchten Spuren) der bisher beauftragten Untersuchungsstellen im Vergleich der letzten drei Ausschreibungsperioden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Untersuchungsstellen mussten in ihren Bewerbungen umfangreiche Nachweise zur Qualifikation eingesetzten Personals, dessen ständiger Fortbildung, zur Größe und Ausstattung der Labore, zum internen Qualitätsmanagement, überprüfbar Referenzen und bei Gericht erfolgreich vertretenen Gutachten vorlegen. Auch eine Akkreditierung nach DIN ISO 17025 und die erfolgreiche Teilnahme an GEDNAP-Ringversuchen (GEDNAP = German DNA Profiling) waren zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme am Vergabeverfahren. Alle Angaben wurden durch wissenschaftliche Mitarbeiter des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) im Bayerischen Landeskriminalamt – teilweise vor Ort – überprüft.

Das KTI erhält darüber hinaus seit 1. Oktober 2015 Kopien aller Gutachten und Meldebögen aller Untersuchungsstellen. Anhand stichprobenartiger Kontrollen wird überprüft, ob die Vorgaben zur Untersuchung der Spuren und Ergebnisdarstellung eingehalten sind.

Da es eine Ausschreibung erstmalig für den Zeitraum 2011 bis 2014 gab (die Verträge wurden um ein Jahr bis 30. September 2015 verlängert), liegen nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes hinsichtlich der Positivquoten keine belastbaren Vergleichszahlen vor.

25. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber wurden in Bayern 2015 bisher abgeschoben, wie viele abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber befinden sich aktuell noch in Bayern und wie lange dauert es in der Regel von der Ablehnung des Asylantrags bis zum tatsächlichen Vollzug der Abschiebung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum Stichtag 20. Oktober 2015 betrug die Gesamtzahl der Abschiebungen durch bayerische Behörden 2.994. Zum Stichtag 30. September 2015 war bei 9.805 Ausländern die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung); bei 4.428 davon bestand allerdings keine Ausreisepflicht, überwiegend wegen laufenden Asylfolgeantrags oder weil für einen unbegleiteten Minderjährigen kein Asylantrag gestellt worden ist. Daneben verzeichnet das Ausländerzentralregister (AZR) 6.761 Ausreisepflichtige ohne Duldung zum Stichtag 30. September 2015. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, bei denen eine Abschiebung noch nicht möglich ist (laufende Ausreisefrist, laufender Eilrechtsschutz), die im Prozess der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise sind, oder die bereits freiwillig ausgereist sind, bei denen die Ausreise aber vor der Eintragung in das AZR noch verifiziert werden muss. Eine Aussage dazu, welcher Zeitraum „in der Regel“ zwischen Ablehnung des Asylantrags bis zum tatsächlichen Vollzug der Abschiebung liegt, kann nicht getroffen werden, da sowohl in rechtlicher Hinsicht (Ablehnung des Asylantrags als unbegründet, als offensichtlich unbegründet, als unzulässig) als auch in tatsächlicher Hinsicht (z.B. Passlosigkeit, Mitwirkungsverweigerung, Problemstaat, Erkrankung, Untertauchen) die Fallgestaltungen zu vielfältig sind, als dass eine Regel aufgestellt werden könnte. Im Fall der Ablehnung eines Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ kann die Abschiebung schon nach einer Woche erfolgen, wenn kein Eilrechtsschutz beantragt wird, bei Ablehnung als unbegründet, anschließendem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren und unbekannter Identität kann es auch mehrere Jahre dauern, bis die Ausländerbehörde die Identität geklärt und Heimreisepapiere beschafft hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

26. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD)
- Bezugnehmend auf einen Bericht in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17./18. Oktober 2015 mit der Überschrift „Sorry, keine Absicht“, frage ich die Staatsregierung, welche Konsequenzen bei den Vollstreckungsbehörden aus der Tatsache gezogen werden, dass ein zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in eine Justizvollzugsanstalt eingelieferter Verurteilter erst 13 Tage nach der Inhaftierung wieder freigelassen worden ist, obwohl die offene Geldstrafe noch am Tag der Inhaftierung bezahlt worden ist und wie sie es beurteilt, dass eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung von der gleichen Staatsanwaltschaft bearbeitet worden ist und ob sie es zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit für geboten hält, dass Ermittlungen gegen Mitarbeiter einer Staatsanwaltschaft generell auf eine andere Staatsanwaltschaft übertragen werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17./18. Oktober 2015 geschilderte Sachverhalt war Gegenstand einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote vom 13. April 2015 (Drs. 17/7061), die mit Schreiben des Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, vom 16. Juni 2015 unter umfassender Darstellung des Ablaufs beantwortet wurde, auf das im Übrigen verwiesen wird.

Seitens der Staatsanwaltschaft München I wurde der Fall zum Anlass für folgende Maßnahmen genommen:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, Faxe sofort und unmittelbar dem zuständigen Sachbearbeiter zuzuleiten. Eine derartige Sensibilisierung erfolgt regelmäßig.
- Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Behörde wurden im Rahmen einer Dienstbesprechung erneut sensibilisiert. Sie wurden angewiesen, Hinweisen auf Zahlungseingänge bei Ersatzfreiheitsstrafen aktiv nachzugehen. Ein reines Zuwarten auf eine Zahlungsmittelteilung der Landesjustizkasse ist unzulässig.
- Diese Verpflichtung wurde auch in die Zentrale Dienstanweisung der Staatsanwaltschaft München I aufgenommen.
- Um die Bearbeitung von Faxeingängen zu beschleunigen, wurde beim Zentralfax der Staatsanwaltschaft München I ein Faxserver installiert, mit welchem eingehende Faxe grundsätzlich elektronisch am gleichen Tag in die zuständige Abteilung geleitet werden.
- Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Stadelheim wurde über die Vorgänge informiert. Die Bediensteten der JVA Stadelheim wurden durch diesen sensibilisiert und angewiesen, künftig bei Hinweisen auf Zahlungen bei Ersatzfreiheitsstrafen Kontakt mit der/dem zuständigen Rechtspfleger/in der jeweiligen Staatsanwaltschaft aufzunehmen und zu fragen, ob eine Entlassung erfolgen kann.

Seitens des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) wurden sowohl die Justizvollzugsanstalten als auch die Vollstreckungsbehörden für die Problematik sensibilisiert.

Die Vollstreckungsbehörden wurden sowohl per Schreiben des StMJ vom 8. Juni 2015 als auch im Rahmen der Dienstbesprechung in Gnaden- und Vollstreckungssachen am 22. September 2015, bei der sämtliche bayerischen Staatsanwaltschaften vertreten waren, dringend aufgefordert, Hinweisen auf erfolgte Zahlungen während des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen durch Erkundigungen bei der Landesjustizkasse aktiv nachzugehen. Mitteilungen der Landesjustizkasse über Zahlungseingänge sind täglich zu sichten und in Fällen von Ersatzfreiheitsstrafe vorrangig zu bearbeiten. Faxe sind generell, insbesondere aber wenn sie erkennbar eine Haftsache betreffen, sofort und unmittelbar dem zuständigen Sachbearbeiter zuzuleiten. Es erfolgte zudem der Hinweis, dass sich zur Optimierung der diesbezüglichen Prozesse die Einrichtung und Nutzung des bereits im Justiznetz integrierten Faxserverdienstes anbieten kann.

Die Justizvollzugsanstalten wurden zudem aufgefordert, in Fällen, in denen dort konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der ausstehende Geldbetrag bezahlt worden ist, im Hinblick auf eine Freilassungsanordnung zeitnah Kontakt mit der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufzunehmen.

Auch wenn sich die Mitteilungswege von der Landesjustizkasse zur Vollstreckungsbehörde im vorliegenden Fall nicht verzögernd ausgewirkt haben, wird im Staatsministerium der Justiz geprüft, wie eine Optimierung dieser Mitteilungswege und eine Verbesserung der EDV-technischen Unterstützung möglich sind. Eine besondere Kennzeichnung aller Mitteilungen in der web.sta-Postbox des Rechtspflegers, die angeordnete, im Vollzug befindliche, verbüßte und angerechnete Ersatzfreiheitsstrafen betreffen, ist bereits veranlasst. Die Umsetzung erfolgt in der nächstmöglichen web.sta-Version, die nach derzeitiger Planung ab Anfang des Jahres 2016 sukzessive bei den bayerischen Staatsanwaltschaften eingeführt werden soll.

In allen Ermittlungsverfahren und somit auch in Ermittlungsverfahren gegen Justizbedienstete gilt, dass sich die Ermittlungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus den §§ 142 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt und der örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts aufgrund der Regelungen der Strafprozessordnung folgt. Im Einzelfall ist eine Verlagerung der Zuständigkeit, d.h. die Zuweisung der Zuständigkeit an eine andere Staatsanwaltschaft durch die übergeordnete Generalstaatsanwaltschaft, möglich. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis in Fällen, in denen bei verständiger Würdigung eine Interessenkollision möglich erscheint, auch Gebrauch gemacht. Die Entscheidungen zur Übertragung der Sachbearbeitung auf eine andere Staatsanwaltschaft erfolgen jeweils einzelfallbezogen und entziehen sich einer generalisierenden Betrachtung.

Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften gibt es größtenteils eigene Sonderdezernate für Amtsdelikte, in denen entsprechend erfahrene und spezialisierte Staatsanwälte tätig sind. Jenen Einzelfällen, bei denen eine Interessenkollision denkbar erscheint, kann und wird mit konkreten Zuweisungen der Ermittlungszuständigkeit an eine andere Staatsanwaltschaft begegnet. Eine generelle Verlagerung der zahlreichen (und in der überwiegenden Zahl der Fälle mangels Anfangsverdachts einzustellenden) Anzeigen gegen Justizbedienstete auf eine spezielle Staatsanwaltschaft – etwa im Sinne einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft – für ganz Bayern ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Hinzu kommt, dass eine zentralisierte Bearbeitung zugleich mit deutlich erhöhtem Zeit- und Reiseaufwand verbunden wäre, nachdem die Ermittlungen regelmäßig vor Ort getätigt werden müssen und die gerichtliche Zuständigkeit und damit auch der Ort der Hauptverhandlung unverändert bleiben.

Im gegenständlichen Fall war der beschuldigte Rechtspfleger zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft München I zu belassen, nicht mehr dort sondern bei einem auswärtigen Amtsgericht beschäftigt. Da auch keine Anhaltspunkte für eine persönliche Bekanntschaft mit dem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter vorlagen, war eine Befangenheit nach Einschätzung der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft insoweit nicht zu besorgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie bei ihrer Ankündigung bleibt, „gegen jede Form von Nachdruck von 'Mein Kampf' mit allen gebotenen Mitteln des Strafrechts vorzugehen“, was die diesbezügliche, vom Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle am 8. Juli 2014 angekündigte „umfassende Stellungnahme“ des Staatsministeriums der Justiz zur „unklar gebliebenen“ Rechtslage ergeben hat, und ob die Staatsregierung ihr Konzept zum Umgang mit Nachdrucken von NS-Schriften ab 2016 dem Landtag noch vor Jahresende vorstellen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Frage, was nach Ablauf des vom Freistaat Bayern gehaltenen Urheberrechts an Adolf Hitlers „Mein Kampf“ unternommen werden soll, hat die Staatsregierung wiederholt und intensiv beschäftigt, auch im Hinblick auf den Beschluss des Landtags vom 21. Februar 2013 (Drs. 16/15763). Im Dezember 2013 hat sich dann die Staatsregierung auf die Haltung verständigt, gegen jede Form von Nachdruck von „Mein Kampf“ mit allen gebotenen Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Daneben hat die Staatsregierung beschlossen, die vom Institut für Zeitgeschichte beabsichtigte historisch-kritische Edition von „Mein Kampf“ nicht mehr finanziell zu unterstützen. Diese Meinungsbildung wurde in den Medien bekannt und diskutiert. In der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Landtags am 22. Januar 2014 hat Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle ausführlich über die Beweggründe der Staatsregierung informiert und im Übrigen mit Schreiben vom 2. März 2015 den Landtag ein weiteres Mal unterrichtet, insbesondere auch darüber, dass das Institut für Zeitgeschichte in eigener Zuständigkeit, mit eigenen Mitteln und im Rahmen seiner Forschungsautonomie an einer historisch-kritischen kommentierten Ausgabe von Adolf Hitlers „Mein Kampf“ arbeitet, die Anfang Januar 2016 erscheinen wird.

In Sachen der von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildung betreuten Arbeitshilfe gibt es derzeit keinen Ergänzungsbedarf zur Stellungnahme vom 25. März 2015; für sie gilt juristisch derselbe Sachstand. Die Arbeit an der Arbeitshilfe ist vorläufig zurückgestellt worden.

Soweit die Anfrage zum Plenum sich auf die strafrechtliche Würdigung des Nachdrucks von „Mein Kampf“ bezieht, kann nach Auffassung des Staatsministeriums der Justiz auf die ausführliche Darstellung in dem Zwischenbericht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. März 2015 an den Landtag Bezug genommen werden.

Ergänzend ist noch Folgendes anzuführen:

Die unter Ziffer 2 Buchstabe e des Zwischenberichts erwähnte Arbeitstagung des Generalbundesanwalts mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie ausländischen Vertretern oberster Staatsanwaltschaften am 20. und 21. November 2014 in Karlsruhe hat sich aufgrund des Beschlusses der Justizministerkonferenz vom Juni 2014 auch mit der Frage des Umgangs mit „Mein Kampf“ beschäftigt. Es wurden diesbezüglich jedoch keine förmlichen Beschlüsse gefasst. Die Teilnehmer der Arbeitstagung haben lediglich ihre Rechtsauffassung geäußert. Der Generalbundesanwalt hat die Justizministerinnen und Jus-

tizminister im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart über die Rechtsauffassung der Teilnehmer der Arbeitstagung dahingehend informiert, dass die Verbreitung einer unkommentierten Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“ auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist am 31. Dezember 2015 strafbar sei. Die Beurteilung einer kommentierten Ausgabe von „Mein Kampf“ war nicht Gegenstand der Prüfung.

28. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie vielen Lehramtsabsolventen mit Zweitem Staatsexamen wurde zum Schuljahr 2015/2016 ein Angebot auf Einstellung in den Staatsdienst im Lehramt außerhalb der von ihnen studierten Schulart gemacht (bitte aufschlüsseln nach dem absolvierten Lehramt des Absolventen und der Schulart, die angeboten wurde), wie viele davon nahmen das Angebot an bzw. lehnten es ab (bitte aufschlüsseln nach der absolvierten Schulart der Bewerberinnen und Bewerber, nach der angebotenen Schulart und der Einsatzregion) und wie viele derjenigen, die ein Angebot abgelehnt haben, befanden sich mehr als ein Jahr auf der Warteliste?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hinsichtlich der Einstellungsangebote ist grundsätzlich zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterscheiden.

Unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten:

Unbefristete Angebote auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst werden Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Lehramtsbefähigung für die jeweilige einstellende Schulart unterbreitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass an den staatlichen Beruflichen Oberschulen der Unterricht von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für berufliche Schulen oder für Gymnasien erteilt wird – darüber hinaus auch von Realschullehrkräften, die im Rahmen einer Sondermaßnahme (aufgrund einer Mangelsituation) berufsbegleitend zusätzlich die Lehrbefähigung für Berufliche Oberschulen erworben haben.

Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse werden im staatlichen Schuldienst zur Vertretung abwesender Stammllehrkräfte (z.B. Abwesenheit wegen längerfristiger Erkrankung, Mutterschutz bzw. Elternzeit etc.) vergeben. Um hierfür schnell Aushilfslehrkräfte finden und gewinnen zu können, bemühen sich die Schulleitungen seit mehreren Jahren selbst um die Organisation von Vertretungen und entscheiden über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Schulleitungen sind dazu angehalten, Aushilfspersonal mit entsprechender Qualifikation zu gewinnen. Der endgültige Vertrag wird von der jeweils zuständigen Regierung ausgestellt. Eine Aussage darüber, wie viele Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Lehramtsbefähigung als für die betreffende Schulart vorgesehen ein Angebot auf ein befristetes Beschäftigungsverhältnis erhalten haben, kann daher von Seiten des Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) nicht getroffen werden, da entsprechende Daten hierüber im StMBW nicht vorliegen. Hierfür müssten sowohl die Schulleitungen (für das Angebot) als auch die Regierungen (Vertragsabschluss) befragt werden. Daher ist die Be-

antwortung dieser Anfrage bezogen auf befristete Beschäftigungsverhältnisse in der nach der Geschäftsordnung des Landtags gesetzten Frist nicht darstellbar.

Neben den befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten zum Zwecke der Vertretung für abwesende Stammllehrkräfte laufen aufgrund von Mangelsituationen in einzelnen Lehramtsbereichen darüber hinaus noch Sondermaßnahmen zur Zusatzqualifikation für eine entsprechende Lehramtsbefähigung:

An den Mittelschulen wurden im Rahmen einer Sondermaßnahme 87 befristete Verträge für Bewerber mit den Lehramtsbefähigungen Realschule und Gymnasium zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen vergeben, die bei entsprechender Aussicht auf erfolgreichen Abschluss der Maßnahme nach einem Jahr als Supervertrag angeboten werden mit vorgesehener Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ab Sommer 2017.

Die weitere Ausgestaltung der Beschäftigungsmöglichkeiten ab Januar 2016, die für die Versorgung der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres (Asyl) zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit vorgenommen.

An den Förderschulen wurden im Rahmen von Sondermaßnahmen 36 befristete Verträge an Grundschullehrkräfte (15 Verträge), Realschul- und Gymnasiallehrkräfte (21 Verträge) vergeben.

29. Abgeordneter
**Bernhard
Pohl**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehramtsstudierende an den Prüfungsterminen im Herbst 2014 und Frühjahr 2015 an der Ersten Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) I eine Prüfung in den Unterrichtsfächern Mathematik und Physik absolviert haben (bitte nach den Unterrichtsfächern, dem absolvierten Lehramt und den Prüfungsterminen aufschlüsseln), wie viele davon haben diese Prüfung in den Unterrichtsfächern Mathematik oder Physik nicht bestanden (bitte nach den Unterrichtsfächern, dem absolvierten Lehramt und den Prüfungsterminen aufschlüsseln) und wie bewertet die Staatsregierung die „Durchfallquote“ in diesen beiden Unterrichtsfächern bei den letzten beiden Prüfungsterminen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zu den Prüfungsterminen Herbst 2014 und Frühjahr 2015 werden folgende Daten übermittelt:

Herbst 2014:

Lehramt	Physik (Teilnehmer nicht bestanden)	Mathematik (Teilnehmer nicht bestanden)
Grundschule	* *	43 9
Mittelschule	* *	15 4
Realschule	41 6	156 60
Gymnasium	66 7	216 14

Frühjahr 2015:

Lehramt	Physik (Teilnehmer nicht bestanden)	Mathematik (Teilnehmer nicht bestanden)
Grundschule	-	65 6
Mittelschule	* *	38 12
Realschule	78 8	374 74
Gymnasium	72 4	271 66

* Die Angaben unterbleiben, da aufgrund geringer Zahlen Rückschlüsse auf einzelne Kandidaten nicht ausgeschlossen werden können.

- Zu diesem Prüfungstermin sind keine Kandidaten zur Ersten Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt in dem jeweiligen Fach angetreten.

Die Ergebnisse spiegeln den hohen Anspruch wieder, der an die Prüfungskandidaten in der Ersten Staatsprüfung in den genannten Fächern gestellt wird. Das Ausbildungsziel ist der Erwerb einer Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Diese Befähigung schließt auch ein, dass die fachlichen Grundlagen für Führungsfunktionen (wie z.B. Fachbetreuung an Realschulen und Gymnasien, Seminarlehrkraft oder auch Mitarbeit an Lehrplänen) innerhalb des Bildungswesens gewährleistet sind. Trotz des hohen Qualitätsanspruchs stehen im Bereich der Realschulen und Gymnasien gegenwärtig Bewerberinnen und Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass an den Universitäten vielfach in den Fachwissenschaften keine schulartspezifischen Lehrangebote vorgehalten werden.

30. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem im Mai 2015 im Wesentlichen die Anmeldung für die weiterführenden Schulen, in der Regel zu anderen Zeitpunkten als jene für die beruflichen Schulen, durchgeführt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Schüler-Anmeldezahlen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in den vier Oberlandlandkreisen (Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim, Miesbach) zum Anmeldezeitpunkt Frühjahr 2015 gegenüber den beiden Vorjahren darstellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schularten, Schülerzahlen, zu bildenden bzw. gebildeten Klassen, staatlichen bzw. staatlich anerkannten Schulen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anmeldezahlen an Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau und Miesbach für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 können der beiliegenden Tabelle 1* entnommen werden.

Die Anzahl der Eingangsklassen in diesen Schularten und Landkreisen für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 ist in Tabelle 2* dargestellt. Die ausgewiesenen Klassenanzahlen basieren auf den Amtlichen Schuldaten. Für das laufende Schuljahr 2015/16 liegen diese noch nicht vor.

* Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen 1 und 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

31. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die bisherige Entwicklung der Technologietransferzentren für Elektromobilität (TTZ-EMO) in Bayern in den letzten fünf Jahren, welche arbeitsmarktpolitische und wirtschaftliche Bedeutung haben die TTZ an ihren jeweiligen Standorten gewonnen und in welcher Höhe soll eine finanzielle Unterstützung zukünftig erfolgen (bitte Angaben für jeweilige Standorte) im Hinblick auf eine Verstetigung der 2016 auslaufenden Finanzierung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Von den im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. der Technischen Hochschulen (HaW/TH) seit 2009 geschaffenen bzw. im Aufbau befindlichen 19 TTZ befassten sich drei Zentren mit Elektromobilität; eines dieser Zentren hat den Namen „TTZ-EMO“, nämlich das „Technologietransferzentrum für Elektromobilität“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt in Bad Neustadt.

Für die bei den HaW/TH geschaffenen TTZ war zunächst vorgesehen, dass nach Abschluss der Anschubfinanzierungsphase durch eingeworbene Drittmittel eine Finanzierung aus eigener Kraft erreicht wird. Da sich gezeigt hat, dass insbesondere bei der Einwerbung von öffentlichen Drittmitteln eine Finanzierung der Overheadkosten teilweise nicht möglich ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer staatlicher Mittel nach Ende der erfolgreich durchlaufenen Anschubfinanzierungsphase. Im Zuge der vom Ministerrat am 9. September 2014 verabschiedeten „wissenschaftsgestützten Struktur- und Regionalisierungsstrategie für die bayerischen HaW/TH“ konnte die Verstetigung der erfolgreichen Technologietransferzentren durch Bereitstellung einer staatlichen Grundfinanzierung vorgesehen werden. Ausdrückliche Bedingung für eine solche Grundfinanzierung ist die erfolgreiche Arbeit des TTZ während der Anschubfinanzierungsphase. Vor der Gewährung einer Grundfinanzierung wird die Einrichtung evaluiert, wobei auch eine Empfehlung zur Höhe einer möglichen Grundfinanzierung unterbreitet wird. Konkrete Beträge können deshalb erst nach der Evaluierung genannt werden. Die Planungen und die Veranschlagungen im Haushalt gehen jedoch von einem durchschnittlichen Grundfinanzierungsbetrag von rund 200.000 Euro p.a. aus.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die TTZ insgesamt eine weit überwiegend erfolgreiche Entwicklung genommen haben, wobei jedoch bezüglich der Standorte und der unterschiedlichen Zeitpunkte des Beginns der jeweiligen Anschubfinanzierung differenziert werden muss. Zwei TTZ wurden bislang evaluiert, beide (Teisnach und Freyung) mit positivem Ergebnis.

Bezüglich der arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die jeweiligen Standorte konnte bei den bisher durchgeführten Evaluierungen festgestellt werden, dass sich die TTZ als wichtige Impulsgeber in der Region entwickelt haben und sich positiv auf Standortentscheidungen von Unternehmen auswirken. Unmittelbare arbeitsmarktpolitische und wirtschaftliche Auswirkungen der Gründung eines TTZ ließen sich in den Evaluierungen zwar nicht belegen, jedoch ergeben sich Hinweise auf entsprechende mittelbare Auswirkungen, die auch in den Statistiken zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Gewerbesteuererinnahmen und Einwohnerzahl ablesbar sind. Als psychologische Faktoren der Regionalentwicklung sind die TTZ direkt wahrnehmbar.

Die TTZ, die mit Elektromobilität befasst sind, haben sich bislang positiv entwickelt.

- Technologietransferzentrum Elektromobilität (TTZ-EMO) der HaW Würzburg-Schweinfurt in Bad Neustadt an der Saale:

Der Tätigkeitsbereich betrifft Forschungsarbeiten zum Thema Elektromobilität mit Partnern aus der Region. Themenschwerpunkte sind Leistungselektronik, Batteriemangement, Intelligente Netze (Smart Grids), elektrische Antriebe und Maschinen sowie Systemtechnik.

Das im Jahre 2012 eröffnete TTZ-EMO erhält - neben der Unterbringung durch die kommunale Seite – eine staatliche Anschubfinanzierung von insgesamt 4,5 Mio. Euro verteilt auf fünf Jahre (bis 2016). Das TTZ hat in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt 5,33 Mio. Euro eingeworben. Vor diesem Hintergrund können die Voraussetzungen für die anstehende Evaluierung als günstig angesehen werden.

- Technologiecampus Teisnach der TH Deggendorf:

An diesem TTZ ist u. a. das Verbundforschungsprojekt E-WALD (Modellregion Elektromobilität Bayerischer Wald GmbH) angesiedelt. Bei E-WALD handelt es sich auf 7.000 km² in sechs Landkreisen um das größte Demonstrationsprojekt für Elektromobilität in Deutschland. Mit Hilfe neu entwickelter intelligenter und integrierter Ladeinfrastruktur sowie innovativen Steuerungs- und Kommunikationskonzepten soll der Nachweis geliefert werden, dass Elektromobilität im ländlichen Raum funktioniert.

Der im Jahr 2009 gegründete Technologiecampus Teisnach erhält – nach Ende der Anschubfinanzierungsphase mit insgesamt 4,56 Mio. Euro an staatlichen Mitteln und Unterbringung durch die kommunale Seite – aufgrund der kürzlich durchgeführten positiven Evaluierung eine staatliche Grundfinanzierung von 200.000 Euro p.a.

- Technologie-Netzwerk Allgäu – Kempten

Im Rahmen des Technologie Netzwerks Allgäu der HaW Kempten wird der Aufbau des 2011 gegründeten TTZ mit dem Schwerpunkt Elektromobilität (insb. Mobilität, Fahrzeugtechnik und Batterieforschung) am Standort Kempten bis 2016 mit staatlichen Anschubfinanzierungsmitteln von insgesamt 1 Mio. Euro gefördert. Schwerpunkt der Forschung für die Mobilität von Morgen sind nicht nur technische Innovationen für energieeffiziente Fahrzeuge, sondern auch Entwicklungen zu neuen Mobilitätsmodellen sowie Akzeptanzuntersuchungen. Angesichts der bisher erworbenen Drittmittel mit einem Projektvolumen von 4,8 Mio. Euro können die Voraussetzungen für die anstehende Evaluierung ebenfalls als günstig angesehen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

32. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie in Bezug auf die geplanten Sanierungsarbeiten auf der Eichstätter Willibaldsburg den Widerspruch erklärt zwischen dem Schreiben der Bayerischen Schlösserverwaltung vom 19. März 2015 „auch für den Betrieb der Burgschänke wäre ein solches Gesamtpaket positiv, da die Auswirkungen auf den Gaststättenbetrieb minimiert werden würden“ und der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf meine Schriftliche Anfrage (Drs. 17/7155) vom 13. Mai 2015 „Ein wirtschaftlicher Betrieb der Gaststätte wird während der Bauphase (...) voraussichtlich nicht möglich sein,...“, wer für den wirtschaftlichen Schaden aufkommt, der durch die voreilige Ankündigung der Baumaßnahme ab Oktober 2015 am 8. Dezember 2014 entstanden ist und wie nun der aktuelle Stand der Planungen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Am 8. Dezember 2014 fanden Gespräche zwischen der Bayerischen Schlösserverwaltung und den Pächtern bzw. Unterpächtern der Burgschänke auf der Willibaldsburg statt, in dem die damaligen Planungen für den Neubau eines Kassenhauses vorgestellt wurden. Als Beginn dieser Baumaßnahme war Ende 2015 vorgesehen.

Im Zuge der weiteren Planungen wurde erkennbar, dass für eine sinnvolle Durchführung der Baumaßnahme die Neugestaltung und Sanierung der technischen Infrastruktur der Freianlagen sowie die Bestandssanierung der Gastronomie notwendig sind. Daraufhin teilte die Schlösserverwaltung den Unterpächtern der Burgschänke mit Schreiben vom 19. März 2015 mit, dass sich die Baumaßnahmen ausweiten und zeitlich nach hinten schieben werden, aber ein Betrieb der Gaststätte auf jeden Fall bis Ende 2016 möglich sein wird.

Die Bayerische Schlösserverwaltung erarbeitet derzeit einen Bauantrag für eine Große Baumaßnahme, in der die anstehenden Baumaßnahmen (Neubau eines Kassenhauses, Neugestaltung und Sanierung der technischen Infrastruktur und der Freianlagen, Bestandssanierung der Gastronomie) in einer Maßnahme zusammengeführt werden sollen. Hierdurch sollen die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme für die Besucher und für den Pächtern bzw. Unterpächtern der Burgschänke im Vergleich zu einer jeweils gesonderten Baudurchführung minimiert werden. Diese Zusammenführung führt zu einer Bauphase von etwa drei Jahren, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb der Gaststätte voraussichtlich nicht möglich sein wird. Ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Bayerischen Schlösserverwaltung und des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist daher nicht erkennbar.

Nach den vertraglichen Regelungen im Pachtvertrag über die Burgschänke wäre eine ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 2015 möglich gewesen. Mit dem Schreiben vom 19. März 2015 wurde den Pächtern bzw. Unterpächtern der Burgschänke Planungssicherheit gegeben, den Betrieb bis Ende 2016 weiter betreiben zu können. Es ist daher kein Verhalten erkennbar, das Anknüpfungspunkt für einen Schadenersatzanspruch sein könnte.

33. Abgeordneter
**Peter
Meyer**
(FREIE WÄHLER)

Bezug nehmend auf das Vorhalteprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP), durch das die Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit auch bei geringer Auslastung dieser Einrichtungen zu sichern ist (Ziel 1.2.5 LEP), frage ich die Staatsregierung, welche Ressorts entsprechende Schwellenwerte, wie sie im Begründungstext des Vorhalteprinzips genannt sind (also in Bezug auf Tragfähigkeit und zumutbare Erreichbarkeit), bestimmt haben (bitte detaillierte Aufstellung der Ressorts und der jeweiligen Einrichtungen, für die diese Schwellen definiert wurden), welche konkreten Schwellenwerte jeweils festgelegt wurden (bitte zu jeder Einrichtung Nennung der entsprechenden normativen Regelung) und welche konkreten Einrichtungen in dem jeweiligen Ressort durch differenzierte Schwellenwerte für dünn besiedelte Teilräume mit besonders starkem Bevölkerungsrückgang gemäß dem Vorhalteprinzip gesichert werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Schwellenwerte in Bezug auf die Tragfähigkeit (Auslastungsschwelle) und die zumutbare Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen sind einrichtungsspezifisch von den für die jeweiligen Einrichtungen zuständigen Ressorts zu bestimmen (vgl. LEP, Begründung zu 1.2.5).

Inwiefern eine Bestimmung von Schwellenwerten der jeweiligen Ressorts bereits erfolgt ist, ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht bekannt. Eine entsprechende und umfangreiche Ermittlung und Abfrage bei den Ressorts ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

34. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt wird, sind – gerechnet in Vollzeitäquivalenten – in den Kalenderjahren 2008 bis 2014 jeweils neu in den Staatsdienst übernommen worden, wie viele werden es voraussichtlich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 sein und in welcher Höhe wurden Finanzmittel in den einzelnen betreffenden Haushaltsjahren in den bayerischen Versorgungsfonds nach der ab dem Jahr 2008 geltenden Rechtslage eingezahlt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die erbetenen Einstellungszahlen könnten nur durch eine Ressortumfrage ermittelt werden. Dies ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

In den Bayerischen Versorgungsfonds wurden bis einschließlich 2012 auf der Basis des jeweiligen Haushaltsgesetzes insgesamt 210,5 Mio. Euro zugeführt. Anfang 2013 wurde ein neues Konzept zur Zukunftsvorsorge bestehend aus den beiden Säulen Schuldentilgung und Vorsorge entwickelt.

Neben dem Aufbau Sondervermögen für Vorsorge ist der vollständige Abbau der Staatsverschuldung bis 2030 geplant. Die ab 2031 freien Mittel aus den Zinsenzahlungen in Höhe von einer Milliarde Euro stehen dann als Pensionsmilliarde für die Finanzierung der Beamtenversorgung zusätzlich zur Verfügung.

Mit der Neuausrichtung wurden die Vermögen von Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds Ende 2012 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt. Die Zuführungen betragen seither jährlich pauschal 100 Mio. Euro zuzüglich vereinnahmter Versorgungszuschläge. Ende 2014 betrug der Vermögensstand bereits 2,14 Mrd. Euro. Die Zuführungen zum Bayerischen Pensionsfonds erfolgen unabhängig von den Einstellungszahlen. Personenbezogene Erhebungen zur Ermittlung des Zuführungsbedarfs werden daher seither nicht mehr durchgeführt. Fiktive Zuführungsberechnungen erfolgen nicht.

35. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Nachdem nach einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) die bisherigen Zusagen gegenüber den Bezirken, dass der Freistaat Bayern sämtliche Ausgaben für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge übernimmt, relativiert und stattdessen angekündigt hat, dass nur Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zum 18. Lebensjahr übernommen werden, Kosten für die von den Jugendämtern befürworteten Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus nicht mehr erstattet werden sollen, frage ich die Staatsregierung, gibt es diese Vorgabe aus dem StMFLH?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Eine Kostenübernahmezusage für junge Volljährige (ehemalige unbegleitete Minderjährige) wurde von der Staatsregierung nicht gemacht. In dem mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Ergebnisvermerk zum kommunalen Spitzengespräch am 2. Juli 2015 ist festgehalten, dass außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – vorbehaltlich einer bundesgesetzlichen Regelung und der Entscheidung des Landtags – vom Freistaat Bayern ab dem 1. Januar 2016 übernommen werden. Die gegebene Zusage bezieht sich ausdrücklich nur auf Minderjährige. Zwischenzeitlich wurde das Gesetz zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen beschlossen und tritt bereits zum 1. November 2015 in Kraft. Dementsprechend wird der Freistaat Bayern daher bereits ab diesem Zeitpunkt die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge übernehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Antwort zu meiner Schriftlichen Anfrage vom 20. Juli 2015 betreffend „Einsicht in Probebohrungen im Bereich Stockheim“ frage ich die Staatsregierung, wer ist der gegenwärtige Konzessionsinhaber bzw. Inhaber der entsprechenden Bohrergebnisse, sollte die Staatsregierung diesbezüglich nicht in der Lage sein, eine natürliche oder juristische Person als Ansprechpartner zu nennen, warum ist dem so?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Ein Konzessionsinhaber existiert nicht mehr, die Aufsuchungserlaubnis und das Bergwerkseigentum sind erloschen. Die Bohrungen bei Stockheim wurden im Auftrag der Uranerzbergbau GmbH, Bonn und der Bergbaugesellschaft Stockheim GmbH durchgeführt. Rechtsnachfolger beider Gesellschaften ist die Uranerzversorgung GmbH, Stüttgenweg 2, 50935 Köln-Lindenthal (Handelsregisternummer 31690), in deren Eigentum sich nun die Bohrdaten befinden.

37. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, auf welche konkreten Haushaltsposten im Nachtragshaushalt verteilen sich die von der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, angekündigten zusätzlichen 200 Mio. Euro pro Jahr für die Digitalisierung Bayerns, auf welche Höhe beliefen sich die jeweiligen Haushaltsposten in den Jahren 2011 bis 2014 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie verteilen sich die vorgesehenen Ausgaben auf die Regierungsbezirke (in Zahlen und Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die von der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, angekündigten zusätzlichen 200 Mio. Euro sind für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeplant (siehe beigefügte Tabelle*).

Dabei ist ein Teil des 200-Mio.-Euro Pakets im Nachtragshaushalt (NHH) 2016 als Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen fix veranschlagt. Für die Planungen der Folgejahre sind aus haushaltsrechtlichen Gründen nur teilweise Verpflichtungsermächtigungen abgebildet, zum Beispiel beim Digitalbonus als Förderprogramm mit fortlaufenden Bewilligungen.

Zwei Haushaltsansätze zum Digitalbonus und zu den Gründerzentren sind neu geschaffen worden. Bei den anderen Haushaltsansätzen ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht sinnvoll, da neue Maßnahmenkategorien eröffnet worden sind, die mit dem Grundansatz nicht vergleichbar sind.

Die einzelnen Maßnahmen werden in allen Regierungsbezirken zu neuen Projekten führen. Eine Aufteilung der geplanten Ausgaben auf die Regierungsbezirke ist derzeit allerdings noch nicht möglich. Beispielsweise werden sich die Ausgaben für den bayernweit angelegten Digitalbonus nach Anzahl und Qualität der einzelnen Förderanträge richten; bei den Ausgaben für die Gründerzentren ist erst das 2016 stattfindende Wettbewerbsverfahren abzuwarten. In jedem Regierungsbezirk soll ein Gründerzentrum entstehen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist nach ihren Erwartungen die Stromerzeugung in Bayern im Jahr 2025, welchen Anteil erwartet die Staatsregierung dabei für die einzelnen Energieträger (Sonne, Wind, Biogas, Biomasse, Erdgas, Kohle etc.) und mit welchem Anteil an Importstrom rechnet die sie für 2025?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Anfrage enthält drei Teilfragen, die wie folgt beantwortet werden:

1. Stromerzeugung in Bayern im Jahr 2025:

Prognosen für die Zukunft sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Für das Jahr 2025 wird durch die Staatsregierung eine Stromerzeugung in der Bandbreite zwischen 50 und 60 Terawattstunden (TWh) erwartet.

2. Anteil der einzelnen Energieträger an der Stromerzeugung in Bayern im Jahr 2025:

– Photovoltaik:	22 bis 25 Prozent,
– Wasserkraft:	23 bis 25 Prozent,
– Bioenergie:	14 bis 16 Prozent,
– Windenergie:	5 bis 6 Prozent,
– Geothermie	ca. 1 Prozent,
– Kohle:	8 bis 9 Prozent,
– Mineralöl:	ca. 2 Prozent,
– Erdgas:	18 bis 23 Prozent.

3. Anteil an Importstrom im Jahr 2025:

Im Jahr 2025 werden voraussichtlich 40 bis 50 Prozent des in Bayern verbrauchten Stroms importiert.

39. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Nachdem das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie angekündigt hat, die Cluster-Politik auch in den Jahren 2016 bis 2019 fortzuführen und mit insgesamt 17 Mio. Euro Landesmitteln zu fördern, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Finanzierungsanteile der Wirtschaft an den Gesamtkosten der einzelnen Cluster (bitte jedes Cluster einzeln aufgelistet) sind und wie sie sich seit der Gründung 2006 bis 2015 in den einzelnen Clustern entwickelt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Eigenfinanzierung der von der Staatsregierung geförderten Cluster wurde seit Beginn der Clusterförderung 2006 kontinuierlich gesteigert. Während im ersten Jahr der Clusterförderung eine nahezu vollständige Förderung der Clusteraktivitäten erfolgte, ist die Eigenfinanzierung der Clusteraktivitäten auf durchschnittlich rund 30 Prozent im Jahr 2009 (Zeitpunkt der Evaluierung der ersten Förderperiode) angewachsen. Für die zweite Förderperiode von 2012 bis 2015 enthalten die Fördererbescheide Vorgaben, dass die Eigenfinanzierungsanteile der Cluster kontinuierlich auf 50 Prozent 2015 gesteigert werden müssen (Ausnahme Bahntechnik: rund 46 Prozent). Bei einzelnen Clustern liegen die Eigenfinanzierungsanteile teilweise deutlich über diesem Wert (z.B. Cluster Umwelttechnologie: 71 Prozent).

Die Eigenfinanzierung setzt sich dabei aus einem privatwirtschaftlichen Finanzierungsanteil (Mitgliedsbeiträgen, kostenpflichtigen Serviceleistungen (z.B. Veranstaltungsentgelte), Sponsoring, sonstigen privatwirtschaftlichen Mitteln) sowie eingeworbenen Fördermitteln, insbesondere vom Bund und der EU, zusammen. Dieser Eigenfinanzierungsmix variiert dabei zwischen den Clustern. Für 2015 schwankt der privatwirtschaftliche Finanzierungsanteil¹ zwischen rund 27 Prozent und 59 Prozent zwischen den Clustern.

¹ Planwert für 2015 erhoben im Rahmen der Clusterevaluierung in 2014 durch Institut für Innovation und Technik (VDI/VDE-IT).

40. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie korrespondiert Art. 108 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit Antwort 4 meiner Schriftlichen Anfrage betreffend „Beiträge und Rücklagen der Industrie- und Handelskammer Bayerns“ auf Drs. 17/7337 und falls Art. 105 Abs. 1 Halbsatz 2 BayHO zur Anwendung kommt, auf welches Gesetz bezieht sich dieser?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

In ihrer Antwort vom 30. Juni 2015 zur Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Thomas Mütze vom 28. April 2015 (Drs. 17/7337) hatte die Staatsregierung erklärt, die Wirtschaftssatzungen der Industrie- und Handelskammern (IHKn) bedürfen keiner Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als Rechtsaufsichtsbehörde. Abgeordneter Thomas Mütze fragt nun nach, wie diese Antwort mit der gesetzlichen Regelung in Art. 105 iVm Art. 108 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) korrespondiert, wonach der Haushaltsplan von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedarf.

Hierzu ist Folgendes zu erklären: Die Rechtsstellung der IHKn ist bundesrechtlich im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) geregelt. § 11 Abs. 2 IHKG bestimmt, welche Beschlüsse der Vollversammlung einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Wirtschaftssatzungen der IHKn sind dort nicht genannt und müssen demzufolge nicht genehmigt werden.

§ 11 Abs. 2 IHKG ist die vorrangige Regelung und verdrängt Art. 108 BayHO. Dies folgt zunächst bereits aus dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG). Außerdem geht die spezielle Regelung für die IHKn im IHKG der allgemeinen Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts in Art. 105 ff. BayHO vor (vgl. dazu auch Art. 105 BayHO:

„...soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.“). Dies ergibt sich auch bereits aus den Gesetzesmaterialien zur Bayerischen Haushaltsordnung (vgl. Drs. 7/699, S. 42: „... Daneben haben auch andere juristische Personen ein auf einem besonderen Gesetz beruhendes Haushaltsrecht (z.B. die Handwerkskammern), so dass auch sie von der Geltung der Art. 105ff ausgenommen sind.“)

Die Antwort vom 30. Juni 2015 zur Schriftlichen Anfrage vom 28. April 2015 war also korrekt und bedarf keiner Korrektur.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem es im Sommer dieses Jahres wegen Plänen zur Einlagerung von auswärtigem Atommüll im Zwischenlager Niederaichbach im Raum Landshut großen Unmut gegeben hat, frage ich die Staatsregierung, wie ist der letzte Stand der Gespräche zwischen der Staatsregierung und dem Bund in dieser Frage, mit welcher Zielsetzung verhandelt sie im Hinblick auf den Standort Landshut und wie sieht die versprochene Einbeziehung der Betroffenen vor Ort aus Sicht der Staatsregierung konkret aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern hat sich mit dem Bund inzwischen verständigt, dass mit Blick auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Juni 2015 eine gemeinsam getragene Vereinbarung bezüglich der Zwischenlagerung der aus Frankreich und Großbritannien zurückzunehmenden Castoren erst nach gemeinsamen Gesprächen getroffen wird. In bisherigen Gesprächen wurde deutlich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sich im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz um eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Ländern und Standortgemeinden bemühen wird.

Die Staatsregierung steht zu einer gemeinsamen Verantwortung in Deutschland für die Rückführung der Castoren mit dem hier angefallenen und im Ausland aufgearbeiteten radioaktiven Abfällen. Diese gemeinsame Verantwortung muss im Zusammenhang mit weiteren energiepolitischen Entscheidungen fair geteilt werden. Dabei ist zentrales Ziel, dass alle Abfälle aus den Standortzwischenlagern baldmöglichst in ein Bundesendlager gebracht werden können. Die Standortzwischenlager dürfen sich keinesfalls schleichend zu Langzeitzwischenlagern entwickeln.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass ein Gespräch von Staatsregierung und Bund mit örtlichen Mandatsträgern stattfinden wird. Dieses soll dazu dienen, der örtlichen Betroffenheit Rechnung zu tragen.

42. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit ungarischen Medienberichten, wonach die Staatsregierung offene Lobbyarbeit für die Beteiligung deutscher Unternehmen am geplanten Neubau von Atomkraftwerken im ungarischen Paks leistet, frage ich die Staatsregierung, welche Mitglieder der Staatsregierung in welcher Form gegenüber der ungarischen Regierung in dieser Angelegenheit tätig waren und welche bayerischen Unternehmen in diesem Zusammenhang erwähnt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie liegen keine Informationen zur Anfrage zum Plenum vor.

43. Abgeordneter
Florian Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Arten und FFH-Schutzgüter (FFH-Lebensräume und -arten, Rote Liste-Arten, kartierte bzw. gesetzlich geschützte Biotop) sind durch die zunehmenden Störungen im südlichen Teil der Fröttmaninger Heide, der an das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München angrenzt, zugleich ein Teil des FFH-Gebiets „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ ist und u.a. das Biotop Nr. M-0019 beinhaltet, negativ beeinflusst bzw. gefährdet, was unternehmen die zuständigen Behörden konkret gegen diese negativen Einflüsse, die auch dem FFH-Verschlechterungsverbot widersprechen, und welche Regelungen und Vorschriften sind für dieses Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar, um einer weiteren Verschlechterung entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Störungen im Bereich der südlichen Fröttmaninger Heide sind für alle Arten relevant, die größere Fluchtdistanzen aufweisen. Dokumentiert ist dies für die Gruppe der Brutvögel in der Kartierung von Witting et al. (2014) und trifft insbesondere für bodenbrütende Arten zu. Zum Beispiel weist die Feldlerche zwischen dem Großen Hart und der A 99 31 Brutpaare, südlich des Großen Hart aber nur mehr drei Brutpaare auf (jeweils ornithologische Fachkategorie „wahrscheinliches Brüten“). Die Heidelerche war 2014 im militärisch genutzten Teil der nördlichen Fröttmaninger Heide mit sechs Brutpaaren vertreten, südlich der A 99 existiert kein aktuelles Brutpaar mehr, obwohl geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Vom Flussregenpfeifer und dem Steinschmätzer existieren keine aktuellen Brutnachweise in der Fröttmaninger Heide, obwohl die Arten zumindest als Durchzügler im Gebiet präsent sind. Störungen

sind auch für die Arten des Wildes, z.B. Feldhase, festzustellen. Ein Rückgang betrifft auch die Population der Wechselkröte, wobei hier von einem Zusammenwirken aus Veränderungen im Flächenmanagement und Störungen an den Laichstätten, z.B. durch badende Hunde, auszugehen ist. Potenziell trittgefährdet und sensibel gegenüber Nährstoffeinträgen sind die Heide-Lebensräume, die gesetzlich geschützte Biotope sind und auch einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie darstellen. Sie sind Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die für die Münchner Schotterheiden charakteristisch sind.

Die Regierung von Oberbayern plant durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) und eines Besucherlenkungskonzepts den negativen Auswirkungen entgegenzusteuern (Zonierung und Wegesystem). Dabei wurde dem formellen Verfahren der NSG-Ausweisung eine informelle Bürgerbeteiligung vorgeschaltet, um nach tragfähigen Lösungen zu suchen, die auch Belange der Erholungsnutzung berücksichtigen, soweit dadurch Schutzziele nicht gefährdet werden. Im Verfahren der Ausweisung eines NSG werden auch die Belange des FFH-Gebietsschutzes berücksichtigt und konkretisiert.

44. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bedeutet der laut Pressemeldungen verschiedener Landwirtschaftsministerien von der Agrarministerkonferenz am 2. Oktober 2015 gefasste Beschluss, dass „neue Käfighaltungen von Hühnern ab sofort nicht mehr genehmigt“ werden – dies entspricht dem Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/7640), der am 1. Oktober 2015 von der CSU-Mehrheit im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtags abgelehnt wurde –, dass ab sofort auch in Bayern keine neuen Ställe bzw. Betriebserweiterungen mit Käfig-, Volieren- oder Kleingruppenhaltung mehr genehmigt werden und falls ja, gilt dies auch für bereits gestellte Anträge und wie steht die Staatsregierung zu ihrer bisherigen Ansicht, dass eine Versagung von Anträgen auf Neubau oder Betriebserweiterungen von Ställen mit diesen Haltungsformen nicht möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2015 einstimmig den Antrag von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen befürwortet, mit dem der Bundesrat gebeten wird, der Bundesregierung eine Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zuzuleiten. Nach dieser Vorlage dürfen u.a. bestehende Kleingruppenhaltungen noch bis 2025 (in Härtefällen bis 2028) weiter genutzt werden. Die Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen sind in der Änderungsverordnung so gestaltet, dass neue Kleingruppenhaltungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen und daher nicht mehr zulässig sind. Die Volierenhaltung, die eine Sonderform der Bodenhaltung darstellt, bei der sich die Hennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, ist weiterhin zulässig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) wird im Frühjahr 2016 keine Antragstellung möglich sein (bitte Begründung angeben), ist für diese Maßnahmen ein späterer Antragstellungsbeginn vorgesehen oder wird die Antragstellung 2016 komplett ausgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Neuausrichtung des gesamten KULAP für die Förderperiode 2015 bis 2020 hat im Frühjahr eine starke Nachfrage ausgelöst. Dies ist sehr erfreulich, allerdings wurden damit die für das Jahr 2015 vorgesehenen und gegenüber der vorherigen Förderperiode aufgestockten Finanzmittel vollständig gebunden und sogar überzeichnet. Auch die Beratungen zur Auflösung dieses Haushaltsengpasses im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 brachten keine sofortige und konkret greifbare Lösung.

Das Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt alles daran, um auch im kommenden Jahr eine möglichst ausgewogene Maßnahmenpalette an den Start zu bringen. Fest steht aber, dass es allenfalls eine deutlich eingeschränkte Antragstellung mit reduziertem Maßnahmenangebot geben kann.

46. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die Zuwendungsrichtlinien für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020 zu den Investitionsschwerpunkten Dorferneuerung (Tiefbau, Hochbau und Infrastruktur) bereits erarbeitet und ab wann stehen die Antragsformulare zur Einreichung zur Verfügung bzw. wann ist damit zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Entwurf der Richtlinie „Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014–2020 in Bayern“ wurde der Europäischen Kommission im Mai 2015 zur Notifizierung vorgelegt. Eine Genehmigung der Europäischen Kommission liegt bis heute nicht vor. Mit den Formularen zur Beantragung der Förderung und der Schaffung der hierzu erforderlichen EDV-technischen Voraussetzungen ist bis frühestens Ende Dezember 2015 zu rechnen. Förderanträge können jedoch erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Wann diese erteilt wird, ist momentan noch nicht absehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

47. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Patienten im Maßregelvollzug Hepatitis C-Infektionen vorweisen, welche Medikamente zur Heilung von Hepatitis C verwendet werden (bitte Angabe des Medikaments und der Fallzahl) und welche Kriterien bei der Auswahl von neuen Medikamenten ausschlaggebend sind?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zur Beantwortung der Frage, wie viele Patienten derzeit in bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen mit Hepatitis C infiziert sind und mit welchen Medikamenten jeweils wie viele Patienten behandelt werden, wurde das seit dem 1. August 2015 für die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern zuständige Amt für Maßregelvollzug eingebunden. Diesem liegen jedoch keine belastbaren, aktuellen Zahlen vor. Eine Erhebung bei den Einrichtungen war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Patienten im Maßregelvollzug, die an Hepatitis C erkrankt sind, werden grundsätzlich nach denselben Maßstäben behandelt und es werden dieselben Medikamente verwendet wie bei Erkrankten außerhalb des Maßregelvollzugs. Entscheidend sind allein medizinische Kriterien.

48. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem den Medien („Nordbayerischer Kurier“ vom 14. Oktober 2015) zu entnehmen war, dass die Duschen der Bayreuther Gemeinschaftsunterkunft in der Wilhelm-Busch-Straße den Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils nur zu streng reglementierten Zeiten zur Verfügung stehen, frage ich die Staatsregierung, wie viele funktionierende Duschen zur Verfügung stehen (bitte auch die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner angeben), ob sie reglementierte Duschzeiten als geeignete Maßnahme zur Disziplinierung der Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich des Wasserverbrauchs erachtet, zumal zahlreiche der Bewohnerinnen und Bewohner im Schichtdienst arbeiten oder kleine Kinder haben, und wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass ganztägig Duschen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Wilhelm-Busch-Str. 2 und 5 bietet Platz für 201 Asylbewerberinnen und -bewerber. Für diese Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern stehen ausreichend funktionierende Duschen zur Verfügung. Der Regierung von Oberfranken war es – insbesondere aufgrund der momentanen Arbeitsbelastung – in der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Anzahl der Duschen im gesamten Gebäude

zu ermitteln. Eine Festlegung von Duschzeiten in dieser Unterkunft erfolgte vor ca. drei Jahren. Hintergrund war, dass die Duschen häufig nicht mehr abgestellt wurden und so für Asylbewerberinnen und -bewerber, die am Abend duschen wollten, kein warmes Wasser mehr zur Verfügung stand. In Absprache mit den Bewohnern hat die Regierung von Oberfranken Duschzeiten festgelegt. In der bezeichneten Gemeinschaftsunterkunft hat sich diese Regelung bewährt.

Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner liegen der Bezirksregierung nicht vor. Eine Anpassung der Duschzeiten an geänderte Bedürfnisse der Bewohner wäre aber jederzeit möglich.

49. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen derzeit jeweils untergebracht sind (bitte aufgeschlüsselt nach dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften, unbegleiteten Minderjährigen und Erstaufnahmeeinrichtungen) und wie sich diese Werte der einzelnen Städte und Landkreise seit Jahresanfang verändert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die gewünschte Aufschlüsselung auf die verschiedenen kreisfreien Städte und Landkreise war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht bei allen Daten möglich.

Für die unbegleiteten Minderjährigen stellt sich die Situation in Bayern wie folgt dar:

Bestand am 31. Dezember 2014: 4.465,

Bestand am 30. September 2015: 13.934.

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Kreisstadt/Landkreis	unbegleitete Minderjährige	
	30.09.2015	31.12.2014
Stadt Ingolstadt	55	12
Landeshauptstadt München	5.677	2.225
Stadt Rosenheim	848	107
Lkr Altötting	107	20
Lkr Bad Tölz-Wolfratshausen	29	19
Lkr Berchtesgadener Land	202	80
Lkr Dachau	18	14
Lkr Ebersberg	27	34
Lkr Eichstätt	21	16

Lkr Erding	57	37
Lkr Freising	27	20
Lkr Fürstenfeldbruck	144	29
Lkr Garmisch-Partenkirchen	41	20
Lkr Landsberg am Lech	27	31
Lkr Miesbach	69	43
Lkr Mühldorf	102	42
Lkr München	117	15
Lkr Neuburg-Schrobenhausen	18	13
Lkr Pfaffenhofen a.d. Ilm	13	6
Lkr Rosenheim	286	241
Lkr Starnberg	34	14
Lkr Traunstein	88	26
Lkr Weilheim-Schongau	97	30
Oberbayern	8.104	3.094

Stadt Landshut	111	14
Stadt Passau	498	68
Stadt Straubing	162	6
Lkr Deggendorf	154	17
Lkr Dingolfing-Landau	80	3
Lkr Freyung-Grafenau	67	1
Lkr Kelheim	70	15
Lkr Landshut	104	17
LKr Passau	734	66
LKr Regen	47	2
Lkr Rottal-Inn	105	10
Lkr Straubing-Bogen	104	12
Niederbayern	2.236	231

Stadt Amberg	45	14
Stadt Regensburg	273	66
Stadt Weiden i.d. Opf.	48	10
Lkr Amberg-Sulzbach	84	16
Lkr Cham	22	1
Lkr Neumarkt i.d. Opf.	66	3
Lkr Neustadt a.d. Waldnaab	106	21
Lkr Regensburg	34	3
Lkr Schwandorf	19	3
Lkr Tirschenreuth	14	1
Oberpfalz	711	138

Stadt Bamberg	44	15
Stadt Bayreuth	53	25
Stadt Coburg	34	0
Stadt Hof	23	12
Lkr Bamberg	63	11
Lkr Bayreuth	45	7
Lkr Coburg	66	3
Lkr Forchheim	17	15
Lkr Hof	84	17
Lkr Kronach	30	8
Lkr Kulmbach	12	3
Lkr Lichtenfels	18	5
Lkr Wunsiedel	51	3
Oberfranken	540	124

Stadt Ansbach	27	4
Stadt Erlangen	25	6
Stadt Fürth	49	19
Stadt Nürnberg	430	177
Stadt Schwabach	20	5
Lkr Ansbach	22	2
Lkr Erlangen-Höchstadt	62	6
Lkr Fürth	169	109
Lkr Neustadt-Bad Windsheim	21	3
Lkr Nürnberger Land	64	74
Lkr Roth	38	7
Lkr Weißenburg-Gunzenhausen	11	1
Mittelfranken	938	413

Stadt Aschaffenburg	45	5
Stadt Schweinfurt	64	12
Stadt Würzburg	125	124
Lkr Aschaffenburg	9	1
Lkr Bad Kissingen	20	10
Lkr Haßberge	26	9
Lkr Kitzingen	31	10
Lkr Main-Spessart	38	12
Lkr Miltenberg	22	7
Lkr Rhön-Grabfeld	7	4
Lkr Schweinfurt	23	11
Lkr Würzburg	43	5
Unterfranken	453	210

Stadt Augsburg	350	93
Stadt Kaufbeuren	14	0
Stadt Kempten	40	20
Stadt Memmingen	19	8
Lkr Aichach-Friedberg	22	5
Lkr Augsburg	62	28
Lkr Dillingen	21	0
Lkr Donau-Ries	52	14
Lkr Günzburg	25	11
Lkr Lindau	72	22
Lkr Neu-Ulm	111	15
Lkr Oberallgäu	113	8
Lkr Ostallgäu	20	20
Lkr Unterallgäu	31	11
Schwaben	952	255

Bayern	13.934	4.465
---------------	---------------	--------------

Die Situation der insgesamt in Bayern untergebrachten Migranten* ergibt sich aus der nachfolgenden Tabellen:

*) Asylbewerber im laufenden Verfahren, Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige, Folgeantragsteller sowie Fehlbeleger (= anerkannte Asylbewerber)

Unterkunftstyp	Bewohner (31.12.2014)	Bewohner (30.09.2015)
AE	5.530	21.384
GU	14.211	18.350
Wohnung	12.793	14.256
KVB	25.557	55.087
Insgesamt	58.091	109.077

Stand 31. Dezember 2014:

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Stand 30. September 2015:

RBZ	LKr	Z/AE	GU	KVB	Wohnung	
Oberbayern		7.099	3.418	15.409	6.243	
Niederbayern		1.951	2.185	5.763	1.109	
Oberpfalz		1.228	2.019	4.774	957	
Oberfranken		533	2.081	4.697	591	
Mittelfranken		5.274	3.151	8.800	2.927	
Unterfranken		5.299	2.659	5.690	1.135	
Schwaben		0	2.837	9.954	1.294	
Bayern		21.384	18.350	55.087	14.256	109.077

50. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten im Regierungsbezirk Schwaben für unbegleitete Jugendliche in diesem Jahr bis Ende September 2015 (bitte auflisten für den Bezirk und die jeweiligen Landkreise), in welcher Höhe werden diese Kosten erstattet (durch den Freistaat Bayern und den Bund) und warum werden die unbegleiteten Jugendlichen nicht bundesweit verteilt (bitte um Angabe der Verteilung)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die angefragten Daten zu den Kosten für unbegleitete Jugendliche im Regierungsbezirk Schwaben liegen der Staatsregierung nicht vor. Für die Ermittlung der Kosten im Detail wäre eine aufwändige Umfrage bei den schwäbischen Jugendämtern erforderlich, welche in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit angesichts der momentanen Arbeitsbelastung der Jugendämter im Hinblick auf die aktuelle Situation nicht möglich war.

Die Erstattung der Jugendhilfekosten erfolgt im Rahmen des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens nach § 89 d des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Der Bund (Bundesverwaltungsamt) ist dabei lediglich für die Bestimmung des jeweils kostenerstattungspflichtigen Trägers bundesweit zuständig. In Bayern sind Kostenträger die Bezirke. Die Kosten für die bayerischen Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden den Bezirken dabei vom Freistaat Bayern erstattet.

Eine bundesweite Verteilung der unbegleiteten Jugendlichen findet bisher wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht statt. Auf Initiative Bayerns wurde jedoch eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg gebracht und am 16. Oktober 2015 beschlossen. Ab 1. November 2015 soll nun die bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger mit einer Übergangsregelung schrittweise umgesetzt werden.

51. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Zusage der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, wonach in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen ein Betreuungsschlüssel bei der Asylsozialarbeit von 1 : 100 geschaffen wird, wobei diese Stellen zu 100 Prozent durch den Freistaat Bayern finanziert werden sollen, umgesetzt wird und wann wie viele Stellen in den Aufnahmeeinrichtungen in Bamberg und Manching jeweils geschaffen beziehungsweise besetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Um eine ausreichende Betreuung der Asylbewerberinnen und -bewerber sicherstellen zu können, sorgt der Freistaat Bayern für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Asylsozialberatung als eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern. Im Jahr 2015 stehen 21,39 Mio. Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. In gleicher Weise wurde der Anteil der staatlichen Finanzierung über die Jahre fortwährend angehoben und beläuft sich derzeit auf mindestens 80 Prozent der förderfähigen Personalkosten. Eine Förderung zu 100 Prozent stand jedoch nie zur Diskussion.

Durch den Einsatz der Wohlfahrtsverbände und des Staates konnten allein im Lauf des Jahres 2015 bislang über 100 zusätzliche Stellen in der Asylsozialberatung geschaffen werden. Wann künftig konkret wie viele weitere Stellen geschaffen werden, ist abhängig von den durch die Verbände gestellten Anträgen. Ein konkreter Zeitplan für den Ausbau kann daher durch die Staatsregierung nicht benannt werden. Dies gilt auch für Manching und Bamberg.

52. Abgeordneter
Günther Knoblauch
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Sonderzüge sind von Bayern aus in andere Bundesländer seit Mitte August 2015 zur Weiterleitung von Flüchtlingen organisiert worden, wann genau haben diese stattgefunden (Datum, Abfahrts- und Ankunftsort) und wie viele Flüchtlinge wurden jeweils in den Sonderzügen transportiert?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In der Zeit bis 4. September 2015 fand kein Transfer mittels Sonderzügen von Bayern in andere Bundesländer statt.

In der Zeit vom 5. September bis 20. September 2015 wurde durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration der Transfer von rund 44.000 Personen in Bussen und Zügen in andere Bundesländer organisiert. Im Einzelnen:

Datum	Personen
05.09.2015	3.674
06.09.2015	1.160
07.09.2015	3.400
08.09.2015	2.400
09.09.2015	2.680
10.09.2015	3.250
11.09.2015	1.536
12.09.2015	2.368
13.09.2015	6.447
14.09.2015	1.838
15.09.2015	3.666
16.09.2015	2.760
17.09.2015	2.800
18.09.2015	2.601
19.09.2015	1.525
20.09.2015	1.850
Gesamt	43.955

Die angefragte Auflistung der einzelnen Sonderzüge war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Seit dem 21. September 2015 wird die Weiterleitung ankommender Asylbewerberinnen und -bewerber von Bayern in andere Bundesländer mittels Sonderzügen von der Koordinierungsstelle Flüchtlingsverteilung Bund organisiert. Diese ist dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, einer dem Bundesministerium des Innern nachgeordneten Behörde des Bundes, zugeordnet. Es wird darum gebeten, die entsprechende Anfrage insoweit an den Bund zu richten.

53. Abgeordnete

Ruth
Müller
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gemeinden bzw. Kommunen Bayerns gibt es Gemeinschaftsunterkünfte und Notunterkünfte (mit Anzahl der Bewohner), wie ist der Zugang durch Helferkreise für ehrenamtliche Betreuung, Kleiderausgaben und Deutschkurse dort geregelt und welche Gründe gibt es, dass Verantwortliche (diese bitte benennen) entscheiden, dass Helferkreise nicht in den oben genannten Einrichtungen tätig sein dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Gemeinschaftsunterkünfte bestanden am 20. Oktober 2015 in folgenden Kommunen:

Gemeinschaftsunterkunft (GU) bzw. Teilgemeinschaftsunter- kunft (TGU)	Bewohner
GU Bischofswiesen	79
GU Dachau	123
GU Denkendorf	50
GU Engelsberg	92
GU Freilassing I	35
GU Freilassing II	63
GU Garmisch-Partenkirchen	68
GU Gauting	81
GU Germering I	59
GU Germering II	0
GU Grassau	155
GU Höhenkirchen	106
GU Inzell	52
GU Miesbach	39
GU Mittenwald	42
GU Mühldorf	65
GU München 1	68
GU München 2	92
GU München 3	194
GU München 4	152
GU München 5	37
GU München 6	291
GU München 7	102
GU München 8	247
GU München 9	54
GU München 10	102
GU München 11	240
GU Neuburg	408
GU Neuötting	137
GU Piding	38
GU Putzbrunn	61
GU Schönau am Königssee	84
GU Schongau I	45
GU Schongau II	40
GU Waldkraiburg	117
GU Bad Griesbach	71
GU Böbrach	81

GU Bogen	31
GU Breitenberg	40
GU Eggenfelden	75
GU Fürstenstein	105
GU Geisenhausen	150
GU Grafenau	190
GU Hartkirchen	62
GU Hauzenberg	66
GU Landshut 4	136
GU Mainburg	82
GU Mallersdorf	114
GU Obermotzing (inaktiv)	0
GU Passau-Grubweg	68
GU Passau-Rittsteig	71
GU Passau-Schalding	46
GU Plattling	50
GU Riedenburg	73
GU Salzweg	90
GU Schöllnstein	89
GU Straubing	95
GU Thyrnau-Kellberg	123
GU Vilshofen	102
GU Wallersdorf	83
TGU Landshut	16
TGU Landshut 4a	163
GU Amberg I	185
GU Bad Kötzing	98
GU Cham I	21
GU Eschenbach	48
GU Neunburg v. Wald	138
GU Parsberg	64
GU Regensburg XI	186
GU Regensburg XIII	65
GU Teublitz	144
GU Tirschenreuth	133
GU Weiden	124
TGU Altstadt/Waldnaab	25
TGU Amberg I	21
TGU Amberg-Gailoh	14
TGU Arnschwang	29
TGU Burgweinting	4
TGU Cham II	20
TGU Cham III	17

TGU Cham IV	53
TGU Cham V	14
TGU Dachelhofen	58
TGU Eschlkam	30
TGU Furth im Wald	72
TGU Hohenfels	37
TGU Pfreimd	57
TGU Regensburg XII	59
TGU Regensburg XIV	20
TGU Regensburg XV	5
TGU Tanzfleck	41
TGU Tegernheim	13
TGU Vilseck	40
TGU Vilseck-Schlicht	15
TGU Waldau	31
TGU Waldsassen	65
TGU Weiden I	26
TGU Windischbergerdorf	39
GU Arzberg	90
GU Bamberg 1	128
GU Bamberg 2	50
GU Bamberg 3	53
GU Bamberg 4	47
GU Bamberg 5	91
GU Bayreuth 1	158
GU Bayreuth 2	31
GU Bayreuth bettenführende Regierungsaufnahmetabelle (RASt)	0
GU Coburg 1	53
GU Coburg 2	40
GU Coburg 3	42
GU Coburg 4	70
GU Ebersdorf	66
GU Forchheim	82
GU Helmbrechts	0
GU Hof	223
GU Kronach	39
GU Kulmbach 1	34
GU Kulmbach 2	34
GU Lichtenfels	47
GU Lichtenfels (Inaktiv)	0
GU Mainleus	73
GU Münchberg	39

GU Nagel	49
GU Neuenmarkt	54
GU Rehau	61
GU Selb	34
GU Selb II	70
GU Weidenberg	27
GU Weismain	132
GU Weismain II	96
GU Wunsiedel	64
GU Ansbach Feuerbachstr.	41
GU Ansbach Naglerstr. I	27
GU Ansbach Naglerstr. II	112
GU Diethofen 1	50
GU Diethofen 2	108
GU Erlangen 1	21
GU Erlangen 2	53
GU Erlangen 3	97
GU Feucht	61
GU Fürth 1	106
GU Fürth 2	142
GU Fürth 3	56
GU Gräfensteinberg	31
GU Gunzenhausen	36
GU Heidenheim 1	49
GU Heidenheim 2	77
GU Höchstadt a.d.Aisch	122
GU Lauf	74
GU Neuhaus a.d.Pegnitz	43
GU Neustadt	54
GU Nürnberg 1	45
GU Nürnberg 2	101
GU Nürnberg 3	76
GU Nürnberg 4	96
GU Nürnberg 5	63
GU Nürnberg 6	193
GU Nürnberg 7	158
GU Nürnberg 8	33
GU Nürnberg 9	93
GU Nürnberg 10	162
GU Nürnberg 11	170
GU Nürnberg 12	234
GU Pappenheim	40
GU Roth 1	57

GU Roth 2	46
GU Roth 3	86
GU Sachsen b. Ansbach	22
GU Schopfloch	108
GU SC-Schwarzach	37
GU Treuchtlingen 1	22
GU Treuchtlingen 2	47
GU Uffenheim	21
GU Wassertrüdingen	20
GU Weißenburg i.Bay.	78
GU Windsbach 1	29
GU Windsbach 2	42
TGU Bechhofen	21
TGU Ipsheim	10
GU Aschaffenburg I	391
GU Bad Brückenau-Volkers	93
GU Bad Königshofen	76
GU Eltmann	39
GU Geldersheim	164
GU Kitzingen	142
GU Münnerstadt	64
GU Schweinfurt I	76
GU Schweinfurt III	43
GU Wörth	26
GU Würzburg I	442
TGU Amorbach	27
TGU Aub	85
TGU Bad Bocklet	35
TGU Bad Neustadt	33
TGU Ebern	77
TGU Eltmann	27
TGU Fladungen	34
TGU Gänheim	48
TGU Gemünden	57
TGU Giebelstadt	38
TGU Gochsheim	43
TGU Hammelburg	74
TGU Kitzingen	57
TGU Kleinlangheim	69
TGU Mespelbrunn	44
TGU Miltenberg	35
TGU Münnerstadt	25
TGU Ochsenfurt	24
TGU Oerlenbach-Ebenhausen	64

TGU Röhlein II	40
TGU Schweinfurt II	45
TGU Zeil	107
GU Aichach 1	18
GU Aichach 2	39
GU Aichach 3	64
GU Asbach-Bäumenheim	37
GU Augsburg I	119
GU Augsburg VIII	102
GU Augsburg X	230
GU Augsburg XI	120
GU Augsburg XIII	54
GU Augsburg XIV	83
GU Augsburg XV	60
GU Augsburg XVI	106
GU Donauwörth	37
GU Edelstetten	32
GU Ettringen - Siebnach	34
GU Gablingen	64
GU Gersthofen 1	33
GU Gersthofen 2	55
GU Günzburg	34
GU Höchstädt	57
GU Immenstadt	29
GU Kaufbeuren 1	50
GU Kaufbeuren 2	38
GU Kempten (Allgäu) 1	53
GU Kempten (Allgäu) 2	68
GU Kempten (Allgäu) 3	129
GU Kloster Maihingen	37
GU Königsbrunn	55
GU Kötz	23
GU Langenneufnach	23
GU Lauingen	43
GU Leipheim	66
GU Lindau	78
GU Markt Wald	37
GU Meitingen	48
GU Memmingen 1	32
GU Memmingen 2	0
GU Memmingen 3	14
GU Memmingerberg	113
GU Mindelheim	115

GU Neu-Ulm	59
GU Nördlingen	78
GU Oettingen	51
GU Rieden	67
GU Scheidegg	31
GU Schwabmünchen	51
GU Sonthofen	29
GU Waltenhofen	21
GU Zusamaltheim	30

Hinsichtlich der im Wege des Notfallplans betriebenen Unterkünfte stellte sich die Situation zum Stand 15. Oktober 2015 wie folgt dar:

	Bewohner
München	125
München	143
München	348
Neuötting	22
Garmisch	330
Penzberg	51
Miesbach	206
Inning	135
Ingolstadt	125
Ingolstadt	246
Pfaffenhofen	45
Landsberg	190
Erding	222
Neuburg a.d. Donau	185
Eichstätt	100
Moosburg	276
Vaterstetten	0
Straubing	275
Bogen	45
Zwiesel	122
Eggenfelden	149
Ergolding	248
Kelheim	198
Landau	147
Landshut	9
Freyung	117
Passau	169
Ruhmannsfelden	82

Langdorf	0
Nürnberg	750
Fürth	49
Erlangen	448
Schwabach	168
Obermichelbach	100
Pleinfeld	208
Erlangen	96
Schwaig	159
Oberasbach	0
Röthenbach a.d.P.	108
Treuchtlingen	52
Ansbach	26
Dinkelsbühl	110
Dinkelsbühl	6
Aurach	35
Wassertrüdingen	102
Scheinfeld	83
Uffenheim	163
Fürth	297
Baiersdorf	141
Hemhofen	98
Wiesau	120
Weiden i.d.Opf.	75
Furth i.W.	17
Windischeschenbach	16
Windischeschenbach	15
Regensburg	198
Amberg	67
Regensburg	125
Regensburg	115
Sulzbach-Rosenberg	114
Wackersdorf	94
Lappersdorf	154
Bayreuth	257
Kronach	208
Forchheim	0
Münchberg	96
Kulmbach	155
Lichtenfels	105
Coburg	106
Coburg Land	110
Bamberg Land	47

Hof	100
Wunsiedel	111
Zell am Main	118
Margertshöchheim	85
Greußenheim	59
Miltenberg	257
Neustadt a.d.Saale	284
Aschaffenburg Stadt	199
Schweinfurt	200
Gerolzhofen	254
Würzburg	201
Gundelfingen	201
Bad Hindelang	77

Die Gemeinschaftsunterkünfte und die Unterbringungseinrichtungen des Notfallplans werden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen durch die Regierungen bzw. die Kreisverwaltungsbehörden betrieben. Insoweit haben diese auch das Hausrecht und dementsprechend auch Befugnisse im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten. Zur Frage, ob und in welchem Umfang hier Regelungen für den Zugang von Helferkreisen seitens der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden bestehen, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Dies könnte nur durch Abfrage im konkreten Einzelfall bei den zuständigen Stellen geklärt werden. Dies war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch angesichts der momentanen Arbeitsbelastung der Unterbringungsverwaltung nicht möglich.

54. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Vor dem Hintergrund des vorzeitigen Wintereinbruchs frage ich die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge derzeit in Bayern noch in Zelten als Notunterkunft untergebracht sind (davon in Unterfranken, dem Landkreis Main-Spessart und der Stadt Würzburg) und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Zelte winterfest umzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten insbesondere aufgrund der momentanen Arbeitsbelastung in der Unterbringungsverwaltung leider keine Zahlen für ganz Bayern erhoben werden. Seit dem 20. Oktober 2015 erfolgt jedenfalls in Unterfranken keine Unterbringung mehr in Zelten. Die Zelte in Würzburg wurden am 19. Oktober 2015 geräumt. In der Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt erfolgte die Räumung am 20. Oktober 2015.

55. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Ausbau der Kapazitäten der psychosozialen Zentren – Asyl in Anbetracht der steigenden Flüchtlingszahlen finanziell gewährleisten wird, ob Einrichtungen zur psychologischen Versorgung speziell für Kinder und Jugendliche eingerichtet bzw. unterstützt werden und welches Staatsministerium konkret zuständig ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Zuständigkeit für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern liegt beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können andere Behandlungen übernommen werden, wenn die Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber nehmen grundsätzlich am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teil. Sie haben ein Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen.

Soweit neben dem allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot nötig, hat der Freistaat Bayern derzeit in sämtlichen Aufnahmeeinrichtungen sowie deren Dependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen vor Ort auf niederschwelliger Basis vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie. Neben diesem niederschweligen Versorgungsangebot bleibt es auch hier den Menschen unbenommen, sich mit einem Behandlungsschein an die niedergelassenen Ärzte vor Ort zu wenden.

Zudem wird seitens des StMAS mit der Technischen Universität München an einem Drei-Stufen-Konzept gearbeitet, wonach bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Verfassung von Kindern und Jugendlichen untersucht wird.

56. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber befinden sich derzeit in den Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Wohnungen in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden, wie viele der Asylverfahren in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden sind noch unbearbeitet oder abgeschlossen, aber noch nicht vollzogen, und wie viele der gemeldeten Wohnungen (absolut und in Prozent) in den Landkreisen sind derzeit belegt (bitte Anzahl der Personen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit Aufnahmeeinrichtungen solche im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) gemeint sind. In den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden gibt es keine Aufnahmeeinrichtungen.

Zum Stand 30. September 2015 war in Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Wohnungen – darunter werden dezentrale Einrichtungen verstanden – folgende Anzahl an Personen untergebracht:

Landkreis	Gemeinschaftsunterkünfte	dezentrale Einrichtungen
Traunstein	285	518
Berchtesgaden	282	922

Alle Wohnungen in den genannten Landkreisen sind momentan belegt.

Eine Aussage zum Verfahrensstand war in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

57. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die bisherigen Gesamtkosten für die Notunterkunft von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern im Festzelt in der Stadt Landshut, welchen Eigenanteil an den Gesamtkosten muss die Stadt Landshut tragen und wie viel der Kosten übernimmt die Regierung von Niederbayern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Grundsätzlich gilt für die Kostenerstattung im Rahmen des Notfallplanes die allgemeine Regelung des Art. 8 des Aufnahmegesetzes (AufnG). Danach erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich vollumfänglich die anfallenden notwendigen Kosten.

Zu den einzelnen Kostenpositionen, die den Betrieb des Festzelts der Stadt Landshut betreffen, kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da die Kostenerstattung quartalsweise nachlaufend erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sie für ihre Kampagne zum „Pflegering“ vorgesehen hat, warum sie nicht auch über eine Pflegekammer informiert, obwohl die repräsentative Umfrage im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergeben hat, dass unter den Pflegekräften ein erhebliches Informationsdefizit festzustellen ist und wie sie den bayerischen Pflegekräften, die mehrheitlich für eine Pflegekammer gestimmt haben, diese undemokratische Entscheidung begrreiflich machen will?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ergebnis der langjährigen Diskussionen um die Errichtung einer bayerischen Pflegekammer ist, dass eine klassische Pflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen nicht durchsetzbar ist. Sie stößt auch bei vielen Pflegekräften auf erhebliche Vorbehalte. Zwar haben sich bei einer repräsentativen Umfrage im Jahr 2013 50 Prozent der Pflegekräfte für die Errichtung einer Pflegekammer ausgesprochen. Dabei lehnten aber 48 Prozent der Befragten eine Pflegekammer aufgrund der Pflichtmitgliedschaft und 51 Prozent wegen des Pflichtbeitrags ab. Diese Teilergebnisse dürfen bei der Bewertung der Umfrage nicht außer Acht gelassen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Stimmungslage unter den bayerischen Pflegekräften hat die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, entschieden, in Bayern eine starke Interessenvertretung der beruflich Pflegenden ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge zu errichten. Dementsprechend sollen mit den Kommunikationsmaßnahmen die Pflegekräfte über eine starke Vertretung in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts informiert werden, in der sie ihre Interessen wirkungsvoll wahrnehmen können.

Die Maßnahmen zur Kommunikation einer Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden (Kampagne „Gemeinsam.Direkt.Stark.“) haben einen Auftragswert von 85.998,44 Euro (brutto).

59. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung sich im Bundesrat für ein kommunales Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten eingesetzt hat, frage ich sie, inwiefern sie die Errichtung von Pflegestützpunkten fördern wird, wenn es eine Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern geben wird, wie hoch diese sein wird und wenn es keine Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern geben wird, womit die Staatsregierung dies begründet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus Sicht der Staatsregierung spielt die Rolle der Kommunen in der Pflege vor Ort eine entscheidende Rolle. Im Rahmen der Bund-Länder-AG zur „Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege“ hat sie sich daher intensiv für einen Ausbau der Beratungsstrukturen vor Ort eingesetzt. Einen Baustein in diesem Gefüge können Pflegestützpunkte bilden.

Nach geltender Rechtslage werden diese zur wohnortnahen Beratung und Betreuung der Versicherten von Pflege- und Krankenkassen eingerichtet. Die Finanzierungsverantwortung liegt einerseits bei den für die Errichtung der Pflegestützpunkte verantwortlichen Krankenkassen und Pflegekassen und andererseits bei den sich freiwillig beteiligenden Kommunen.

Obwohl Pflegestützpunkte bis zum 30. Juni 2011 im Wege einer Anschubfinanzierung des Bundes mit bis zu 50.000 Euro gefördert werden konnten, wurde damals seitens der Kommunen und Pflegekassen in Bayern aufgrund bereits bestehender anderweitiger Beratungsangebote kein flächendeckender Bedarf für die Errichtung von Pflegestützpunkten gesehen. Beispielsweise bestehen rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige, die der Freistaat Bayern aus dem Förderprogramm „Bayerisches Netzwerk Pflege“ mit jährlich ca. 1,3 Mio. Euro fördert.

Zur Stärkung der Rolle der Kommunen soll diesen nun ein Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten vor Ort eingeräumt werden. Hierzu muss zunächst der Bund Änderungen im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) vornehmen.

Erst nach konkreter Ausgestaltung dieser bundesgesetzlichen Regelungen kann die Staatsregierung ein Konzept zur Umsetzung entwerfen und zu Finanzierungsfragen Stellung nehmen.

60. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Augenblick die Informationsmaßnahme „Gemeinsam.Direkt.Stark.“ mittels Anschreiben an Pflegeverbände und Träger von Pflegeeinrichtungen sowie Informationsflyern und Plakatmotiven durchführt, frage ich die Staatsregierung, wie viel kostet die Informationskampagne, was wird mit der Maßnahme bezweckt und wann ist mit der Vorlage der rechtlichen Grundlage (Gründungsgesetz) für den sogenannten Pflegering zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Maßnahmen zur Kommunikation einer Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden (Kampagne „Gemeinsam.Direkt.Stark.“) haben das Ziel, die Pflegekräfte über eine starke Vertretung in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu informieren, in der sie ihre Interessen ohne Pflichtmitgliedschaft und ohne Pflichtbeiträge wirkungsvoll vertreten können.

Diese Kommunikationsmaßnahmen haben einen Auftragswert von 85.998,44 Euro (brutto).

Es ist beabsichtigt, zeitnah eine Gründungskonferenz einzuberufen, die die Staatsregierung bei der Erstellung der rechtlichen Grundlage für eine Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden unterstützen soll. Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs ist im ersten Halbjahr 2016 zu rechnen.